ABWÄGUNG ZU DEN STELLUNGAHMEN DER BEHÖRDEN UND TÖB

Bebauungsplan C 19

Gemeinde Nörvenich – Ortslage Eschweiler über Feld

Januar 2026

Fassung zum Satzungsbeschluss

IMPRESSUM

Planungsträger:

Gemeinde Nörvenich
Bahnhofstraße 25
52388 Nörvenich
Ansprechpartner: Herr Sebastian Görgemanns
T 02426 101136
E planen@noervenich.de

Koordination im Auftrag des Planungsträgers:

GIS – Gesellschaft für Infrastrukturvermögen Kreis Düren mbH
Bismarckstraße 16
52351 Düren
Ansprechpartner: Herr Marlon Raabe
T 02421 221018230
E m.raabe-gis@kreis-dueren.de

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 973180
E info@vdh.com
W www.vdh.com

i. A. M. Sc. Tancu Mahmout

i. A. B. Sc. David Giang

Projektnummer: 22-165

INHALT

1 BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG: ABT. 6 – BERGBAU UND ENERGIE IN NRW 1

1.1 Eingabe vom 17.10.2023 1

1.1.1 Verweis auf Anlage 1

1.2 Eingabe vom 16.10.2023 1

1.2.1 Bergbau 1

1.2.2 Sümpfungsmaßnahmen 2

1.2.3 Weitere Beteiligung 2

2 BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF: DEZ. 26 (LUFTVERKEHR) 3

3 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: DEZ. 25 (VERKEHR) 3

4 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: DEZ. 33 (LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND BODENORDNUNG) 3

5 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: DEZ. 35 – ABT. 4 (DENKMALSCHUTZ [LANDES- UND BUNDESEIGENE DENKMÄLER]) 3

6 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: DEZ. 51 (NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ, FISCHEREI [SCHUTZVERODNUNG]) 3

7 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: DEZ. 52 (KREISLAUFWIRTSCHAFT, BODENSCHUTZ – EINSCHL. ANLAGENBEZOGENER UMWELTSCHUTZ) 3

8 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: DEZ. 53 (IMMISSIONSSCHUTZ – EINSCHL. ANLAGENBEZOGENER UMWELTSCHUTZ) 4

8.1 Eingabe vom 25.09.2023 4

8.1.1 Verweis auf Anlage 4

8.2 Eingabe vom 25.09.2023 4

8.2.1 Keine Bedenken 4

8.3 Eingabe vom 20.09.2024 4

8.3.1 Keine Bedenken 4

9 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: DEZ. 54 (WASSERWIRTSCHAFT – OBERE WASSERBEHÖRDE, GEWÄSSERENTWICKLUNG UND HOCHWASSERSCHUTZ) 5

9.1 Eingabe vom 26.09.2023 5

9.1.1 Keine Bedenken 5

10 BISTUM AACHEN 5

11 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR (BAIUDBW) (REFERAT INFRA I 3) 5

11.1 Eingabe vom 24.10.2023 5

11.1.1 Keine Bedenken 5
11.2 Eingabe vom 06.09.2024 6
11.2.1 Keine Bedenken 6
11.2.2 Bauhilfsmittel 6

12 BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN: SPARTE PORTFOLIOMANAGEMENT 6

13 BVR BUSVERKEHR RHEINLAND GMBH 7

14 DEUTSCHE BAHN AG: DB IMMOBILIEN, REGION WEST 7
14.1 Eingabe vom 21.09.2023 7
14.1.1 Keine Bedenken 7
14.1.2 Anhang: Hinweisblatt 7

15 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH: BEST MOBILE – RICHTFUNK-TRASSENAUSKUNFT DEUTSCHLANDWEIT (T-NAB) 9
15.1 Eingabe vom 20.10.2023 9
15.1.1 Keine Bedenken 9

16 DFS DEUTSCHE FLUGSICHERUNG GMBH – SIS/ND 9

17 E.ON SE (MINING MANAGEMENT) 9
17.1 Eingabe vom 18.09.2023 9
17.1.1 Verweis auf Anlage 9
17.2 Eingabe vom 18.09.2023 10
17.2.1 Weitere Beteiligung 10

18 EISENBAHN-BUNDESAMT, AUßENSTELLE KÖLN (SACHBEREICH 1) 10

19 ERFTVERBAND 10
19.1 Eingabe vom 24.10.2023 10
19.1.1 Grundwasserstände 10

20 ERICSSON SERVICES GMBH (RICHTFUNK-TRASSENAUSKUNFT) 11

21 ERZBISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT KÖLN – ABT. RECHT IM SEELSORGEBEREICH 11

22 EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND (LANDESKIRCHENAMT) 11

23 EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE DÜREN 11

24 FFW NÖRVENICH 11

25 FINANZAMT DÜREN (BEWERTUNGSSTELLE) 11

26 FREIWILLIGE FEUERWEHR NÖRVENICH 12

27 GEMEINDE KREUZAU: ABTEILUNG 2.1 – BAULEITPLANUNG, WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG 12

28 GEMEINDE MERZENICH: FACHBEREICH III – PLANEN UND BAUEN 12

28.1 Eingabe vom 18.09.2023 12

28.1.1 Keine Bedenken 12

28.2 Eingabe vom 26.08.2024 12

28.2.1 Keine Bedenken 12

29 GEMEINDE NÖRVENICH: ORDNUNGSAMT 13

29.1 Eingabe vom 25.09.2023 13

29.1.1 Kampfmittelbelastung 13

29.1.2 Verkehrliche Erschließung 14

29.2 Eingabe vom 28.08.2024 14

29.2.1 Kampfmittel 14

30 GEMEINDE VETTWEIß: BAUVERWALTUNG 15

31 GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN LANDESBETRIEB 15

32 HANDWERKSKAMMER AACHEN 15

33 INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN 15

33.1 Eingabe vom 20.10.2023 15

33.1.1 Keine Bedenken 15

34 KIRCHENKREIS JÜLICH (EV. VERWALTUNGSAMT JÜLICH) 15

35 KREIS DÜREN: 60/2 KREISENTWICKLUNG UND -PLANUNG 16

35.1 Eingabe vom 20.10.2023 16

35.1.1 Beteiligte Ämter 16

35.1.2 Bauordnungsamt 16

35.1.3 Amt für Tiefbauangelegenheiten, Verkehrslenkung und Wohnbauförderung 16

35.1.4 Umweltamt: Stellungnahme Wasserwirtschaft 17

35.1.5 Umweltamt: Stellungnahme Immissionsschutz sowie Abgrabungen 18

35.1.6 Umweltamt: Stellungnahme Bodenschutz 18

35.1.7 Umweltamt: Stellungnahme Natur und Landschaft 19

35.2 Eingabe vom 25.09.2024 20

35.2.1 Beteiligte Ämter 20

35.2.2 Umweltamt: Wasserwirtschaft 21

35.2.3 Umweltamt: Immissionsschutz und Abgrabungen 21

35.2.4 Umweltamt: Bodenschutz 21
35.2.5 Umweltamt: Natur und Landschaft 23

36 KREISBAUERNSCHAFT DÜREN E. V. (RHEINISCHER LANDWIRTSCHAFTSVERBAND E. V.) 25

37 KREISHANDWERKERSCHAFT RUREIFEL (K.D.Ö.R.) 25

38 LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW: REGIONALNIEDERLASSUNG VILLE-EIFEL/HAUPTSITZ EUSKIRCHEN 25

38.1 Eingabe vom 15.06.2023 25
38.1.1 Verkehrsuntersuchung und Sicherheitsaudit 25
38.2 Eingabe vom 22.09.2023 26
38.2.1 Verkehrsuntersuchung und Sicherheitsaudit 26

39 LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW – REGIONALFORSTAMT HOCHEIFEL-ZÜLPICHER BÖRDE 27

39.1 Eingabe vom 27.08.2024 27
39.1.1 Keine Bedenken 27

40 LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW: BUND UND NABU 27

40.1 Eingabe vom 10.09.2024 27
40.1.1 Blühwiese und Schutzstreifen 27
40.1.2 Ausgleich Nahrungshabitat 28
40.1.3 Ökologischer Ausgleich 28

41 LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW: LNU 29

42 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW: KREISSTELLEN AACHEN, DÜREN, EUSKIRCHEN 29

42.1 Eingabe vom 18.10.2023 29
42.1.1 Verweis auf Anlage 29
42.2 Eingabe vom 18.10.2023 30
42.2.1 Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen 30
42.3 Eingabe vom 26.09.2024 30
42.3.1 Verweis auf Anlage 30
42.4 Eingabe vom 26.09.2024 30
42.4.1 Keine Bedenken 30

43 LVR: AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND 31

43.1 Eingabe vom 08.11.2024 31
43.1.1 Bodendenkmal 31
43.1.2 Anhang 32

44 LVR: AMT FÜR DENKMALPFLEGE IM RHEINLAND (ABTEI BRAUWEILER) 34
44.1 Eingabe vom 20.10.2023 34
44.1.1 Baudenkmäler 34
44.2 Nachtrag vom 20.10.2023 35
44.2.1 Kath. Pfarrkirche St. Heribert 35
45 LVR: AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN 35
46 PFARRBÜRO ST. JOSEF NÖRVENICH 35
47 RURTALBUS GMBH (FRÜHER: DÜRENER KREISBAHN GMBH) 35
48 RWE POWER AG ABT. POJ-LN 36
48.1 Eingabe vom 28.09.2023 36
48.1.1 Verweis auf Anlage 36
48.2 Eingabe vom 25.09.2023 36
48.2.1 Humose Böden 36
49 SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD LANDESVERBAND NRW E. V. 38
50 STADT DÜREN: AMT FÜR STADTENTWICKLUNG 61.1 38
51 STADT ERFTSTADT: AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUORDNUNG (611 – RÄUMLICHE PLANUNG, BAULEITPLANUNG, VERKEHRSPLANUNG) 38
52 STADT KERPEN: 16.1 STADTPLANUNG 38
52.1 Eingabe vom 19.10.2023 38
52.1.1 Keine Bedenken 38
52.2 Eingabe vom 19.09.2024 38
52.2.1 Keine Bedenken 38
53 TELEFONICA GERMANY GMBH & CO. OHG – NÜRNBERG 39
54 VODAFONE WEST GMBH (EHEMALS UNITYMEDIA) 39
54.1 Eingabe vom 10.10.2023 39
54.1.1 Verweis auf Anlage 39
54.2 Eingabe vom 10.10.2023 39
54.2.1 Planauskunft 39
54.3 Eingabe vom 09.09.2024 40
54.3.1 Planauskunft 40
54.3.2 Anlage 1: Nutzungsbedingungen 42
54.3.3 Anlage 2: Kabelschutzanweisung (unterirdisch) 44

54.3.4 Anlage 3: Kabelschutzanweisung (oberirdisch) ... 49
54.3.5 Anlage 4: Datenschutzhinweise ... 56

55 WASSERLEITUNGSZWECKVERBAND NEFFELTAL ... 57

56 WESTNETZ GMBH: 110-KV HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN (DRW-S-LG-TM) ... 57

57 WESTNETZ GMBH: REGIONALZENTRUM WESTLICHES RHEINLAND, NETZPLANUNG – DRW-F-WP-DN (STANDORT DÜREN) ... 58

57.1 Eingabe vom 17.10.2023 ... 58
57.1.1 Keine Bedenken ... 58
57.2 Eingabe vom 02.09.2024 ... 58
57.2.1 Keine Bedenken ... 58

58 WVER – WASSERVERBAND EIFEL-RUR (AUFGABENBEREICH LIEGENSCHAFTEN) ... 58

58.1 Eingabe vom 29.09.2023 ... 58
58.1.1 Verweis auf Anlage ... 58
58.2 Eingabe vom 27.09.2023 ... 59
58.2.1 Keine Bedenken ... 59
58.3 Eingabe vom 27.08.2024 ... 59
58.3.1 Verweis auf Anlage ... 59
58.4 Eingabe vom 26.08.2024 ... 59
58.4.1 Keine Bedenken ... 59

LEGENDE

Frühzeitige Beteiligung, Veröffentlichung, *Hinweise*

Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, einer Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie einer Wiederholung der Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt. In diesem Rahmen wurden keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingereicht.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
1 BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG: ABT. 6 – BERGBAU UND ENERGIE IN NRW		
1.1 Eingabe vom 17.10.2023		
1.1.1 Verweis auf Anlage		
im Anhang erhalten Sie meine Stellungnahme zu Ihrer Anfrage.	Die Anlage wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 1.2 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.2 Eingabe vom 16.10.2023		
1.2.1 Bergbau		
zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.a. Planungsgebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Eschweiler über Feld 1" im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.	Die vorgetragenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da alleinig durch die Lage des Plangebietes auf den bezeichneten Feldern keine bodenrechtlichen Spannungen ausgelöst werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung unberührt bleiben. Aussagen bzgl. der vorgebrachten Belange werden im Kapitel 2.1.8 „Kultur- und Sachgüter" sowie den darauf aufbauenden Kapiteln des Umweltberichts ergänzt. Zusätzlich wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: *„7. Bergbau* *Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Eschweiler über Feld 1". Eigentümerin ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln."*	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
1.2.2 Sümpfungsmaßnahmen		
Der Vorhabensbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.	Die vorgetragenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, z.B. durch bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Aussagen bzgl. der vorgebrachten Belange wurden bereits im Kapitel 2.1.4 „Wasser“ des Umweltberichts ergänzt. Zusätzlich wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: *„8. Sümpfungsmaßnahmen* *Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Diese werden noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung, ein Wiederanstieg und hierdurch bedingte Bodenbewegungen können nicht ausgeschlossen werden. Diese können zu Schäden an der Tagesoberfläche führen und sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.“*	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
1.2.3 Weitere Beteiligung		
Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher	Die RWE Power AG (vgl. Nr. 48 der vorliegenden Tabelle) wurde am Verfahren beteiligt und die entsprechende Stellungnahme wurde	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.	eingestellt. Der Erftverband wurden am Verfahren beteiligt, hat von der Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben, jedoch keinen Gebrauch gemacht.	
2 BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF: DEZ. 26 (LUFTVERKEHR)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
3 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: DEZ. 25 (VERKEHR)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
4 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: DEZ. 33 (LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND BODENORDNUNG)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
5 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: DEZ. 35 – ABT. 4 (DENKMALSCHUTZ [LANDES- UND BUNDESEIGENE DENKMÄLER])		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
6 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: DEZ. 51 (NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ, FISCHEREI [SCHUTZVERODNUNG])		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
7 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: DEZ. 52 (KREISLAUFWIRTSCHAFT, BODENSCHUTZ – EINSCHL. ANLAGENBEZOGENER UMWELTSCHUTZ)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
8 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: DEZ. 53 (IMMISSIONSSCHUTZ – EINSCHL. ANLAGENBEZOGENER UMWELTSCHUTZ)		
8.1 Eingabe vom 25.09.2023		
8.1.1 Verweis auf Anlage		
anbei meine Stellungnahme.	Die Anlage wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 8.2 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.2 Eingabe vom 25.09.2023		
8.2.1 Keine Bedenken		
im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. C19 „Neubau Kita und mögliche Erweiterung Grundschule“ bestehen seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln keine Anmerkungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.3 Eingabe vom 20.09.2024		
8.3.1 Keine Bedenken		
im Rahmen der Beteiligung zur oben genannten Bauleitplanung bestehen seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln keine Anmerkungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
9 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: DEZ. 54 (WASSERWIRTSCHAFT – OBERE WASSERBEHÖRDE, GEWÄSSERENTWICKLUNG UND HOCHWASSERSCHUTZ)		
9.1 Eingabe vom 26.09.2023		
9.1.1 Keine Bedenken		
per Mail vom 18.09.2023 übersandten Sie mir Unterlagen zu oben genanntem Verfahren. In dem Verfahren erkenne ich keine Betroffenheit der Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10 BISTUM AACHEN		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
11 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR (BAIUDBW) (REFERAT INFRA I 3)		
11.1 Eingabe vom 24.10.2023		
11.1.1 Keine Bedenken		
vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
11.2 Eingabe vom 06.09.2024		
11.2.1 Keine Bedenken		
vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11.2.2 Bauhilfsmittel		
Hinweis: Die Aufstellung von Bauhilfsmitteln wie Kräne oder vergleichbare Gerätschaften, als temporäre Luftfahrthindernisse innerhalb eines Bauschutzbereichs militärischer Flugplätze in Deutschland, ist rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vor geplanter Aufstellung) bei der militärischen Luftfahrtbehörde zu beantragen: Luftfahrtamt der Bundeswehr Referat 1 d Postfach 90 61 10 / 529 51127 Köln-Wahn Mail:LufABw1dBauschutz@Bundeswehr.org Auflagen zur Errichtung von Bauhilfsmitteln sind möglich.	Die vorgetragenen Belange können auf der Ebene der Ausführungs- und Genehmigungsplanung berücksichtigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12 BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN: SPARTE PORTFOLIOMANAGEMENT		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
13 BVR BUSVERKEHR RHEINLAND GMBH		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
14 DEUTSCHE BAHN AG: DB IMMOBILIEN, REGION WEST		
14.1 Eingabe vom 21.09.2023		
14.1.1 Keine Bedenken		
die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme: Seitens der Deutschen Bahn AG bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14.1.2 Anhang: Hinweisblatt		
mit der Bitte um Kenntnisnahme erhalten Sie anbei das DB Hinweisblatt zur Berücksichtigung im Verfahren.	Der Anhang mit dem Hinweisblatt wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge

Hinweisblatt

zur Beteiligung der Deutschen Bahn AG bei Bau- und Planungsvorhaben im Bereich von einer Entfernung ab 200 Meter zu aktiven Bahnbetriebsanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Ihr geplantes Bau-/Planungsvorhaben in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet.

Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Vorsorglich weisen wir jedoch auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabensträger hin. Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Darüber hinaus bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:

- Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.
- Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.
- Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt, Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5 - 11, 10115 Berlin.
- Eine Betroffenheit von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen im Umkreis von mehr als 200 Metern zu unseren DB Liegenschaften ist uns nicht bekannt. Ein sicherer Ausschluss kann unserseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich unbekannte Kabel aufgefunden werden, ist die DB AG, DB Immobilien, unverzüglich zu informieren.
- Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Informationen zur Antragsstellung finden Sie online unter: http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen und http://www.deutschebahn.com/Gestattungen
- Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzer
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markotten, Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler

Unser Anliegen:
DEUTSCHLAND BRAUCHT EINE STARKE SCHIENE

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
15 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH: BEST MOBILE – RICHTFUNK-TRASSENAUSKUNFT DEUTSCHLANDWEIT (T-NAB)		
15.1 Eingabe vom 20.10.2023		
15.1.1 Keine Bedenken		
Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16 DFS DEUTSCHE FLUGSICHERUNG GMBH – SIS/ND		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
17 E.ON SE (MINING MANAGEMENT)		
17.1 Eingabe vom 18.09.2023		
17.1.1 Verweis auf Anlage		
Gemeinsame Stellungnahme EON zu den Bebauungsplanverfahren Dorweiler Nord-Ost, C19 (Kita Eschweiler) und zur 26. FNP-Änderung, sieh PDF im Anhang.	Die Anlage wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 17.2 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
17.2 Eingabe vom 18.09.2023		
17.2.1 Weitere Beteiligung		
die verschiedenen Geltungsbereiche liegen außerhalb des stillgelegten Bergwerkeigentums der E.ON SE. Der zuständige Bergwerkseigentümer ist uns nicht bekannt. Auskunft über den zuständigen Bergwerksbesitzer erhalten Sie bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund. Wir empfehlen daher, die Anfrage bezüglich Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen an diese Behörde zu richten.	Die Bezirksregierung Arnsberg hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben. Diese wird in die Abwägung eingestellt und berücksichtigt (vgl. Nr. 1 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
18 EISENBAHN-BUNDESAMT, AUßENSTELLE KÖLN (SACHBEREICH 1)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
19 ERFTVERBAND		
19.1 Eingabe vom 24.10.2023		
19.1.1 Grundwasserstände		
abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Im Baugrundgutachten der TERRA Umwelt Consulting wurden höchste Grundwasserstände zwischen 119,5 m NHN und 121,5 m NHN angeben. Diese Grundwasserstände entsprechen nicht dem Kenntnisstand des Erftverbandes. Nach Messungen der Grundwassermessstelle 100461 können höchste Grundwasserstände um die 122,6 m NHN im Bereich des Bauungsplanes angetroffen werden. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Diez,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Die vom Eingeber genannten Grundwasserstände aus dem Baugrundgutachten des Büros Terra Umwelt Consulting beziehen sich auf die Angaben der ABAG. Es ist richtig, dass die aktive Grundwassermessstelle 100461 Grundwassersstände bis zu einer Höhe von ca. 122,6 m NHN in diesem Bereich angetroffen haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Abteilung G1 – Grundwasser, Tel.-Nr.: 02271/88-1296, E-Mail: holger.diez@erftverband.de. Aus Gewässersicht begrüßen wir die vorgesehene Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers. Wir schlagen vor, in der Planung die bei Starkregen gefährdeten Bereiche innerhalb des Plangebietes zu berücksichtigen. Des Weiteren bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.		
20 ERICSSON SERVICES GMBH (RICHTFUNK-TRASSENAUSKUNFT)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
21 ERZBISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT KÖLN – ABT. RECHT IM SEELSORGEBEREICH		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
22 EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND (LANDESKIRCHENAMT)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
23 EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE DÜREN		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
24 FFW NÖRVENICH		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
25 FINANZAMT DÜREN (BEWERTUNGSSTELLE)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
26 FREIWILLIGE FEUERWEHR NÖRVENICH		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
27 GEMEINDE KREUZAU: ABTEILUNG 2.1 – BAULEITPLANUNG, WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
28 GEMEINDE MERZENICH: FACHBEREICH III – PLANEN UND BAUEN		
28.1 Eingabe vom 18.09.2023		
28.1.1 Keine Bedenken		
gegen das geplante Bauleitplanverfahren bestehen seitens der Gemeinde Merzenich keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
28.2 Eingabe vom 26.08.2024		
28.2.1 Keine Bedenken		
gegen den Bebauungsplan bestehen seitens der Gemeinde Merzenich keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
29 GEMEINDE NÖRVENICH: ORDNUNGSAMT		
29.1 Eingabe vom 25.09.2023		
29.1.1 Kampfmittelbelastung		
1. Kampfmittelbelastung. Die Planfläche liegt in einem Bombenabwurfgebiet des zweiten Weltkrieges. Weiterhin liegen Anhaltspunkte für Bodenkampfhandlungen vor. Für die Parzelle 479 liegt bereits entsprechende Mitteilung des staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienstes vor. Für die Parzellen 218 und 256 tlw. sind zuvor noch Luftbildauswertungen zu beantragen. Vor der Durchführung von Tiefbauarbeiten und Bebauung ist das Plangebiet auf das Vorhandensein von Kampfmitteln zu überprüfen.	Die vorgetragenen Belange betreffen nicht die vorliegende Bauleitplanung. Die Belange können auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung bewältigt werden. Zwischenzeitlich wurde eine Luftbildauswertung beantragt. Es zeigt sich, dass die Luftbilder aus den Jahren 1939-1945 und andere historische Unterlagen Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen liefern. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben). Es wird empfohlen, eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie des konkreten Verdachtes durchzuführen. Zusätzlich wird der folgende Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen: *„9. Kampfmittelbeseitigung* *Der räumliche Geltungsbereich liegt in einem Bombenabwurfgebiet des zweiten Weltkrieges. Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben). Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie des konkreten Verdachtes empfohlen. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. *Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Bohrlochdetektion. Zu beachten ist in diesem Fall der Leitfaden des Kampfmittelbeseitigungsdienstes."*	
29.1.2 Verkehrliche Erschließung		
2. Verkehrliche Erschließung (3.1 Nutzungs- und Erschließungskonzept) a) Aufgrund Nutzungsart und Zuwegung sind Bewegungs- und Aufstellflächen für die Feuerwehr vorzusehen. b) Die private verkehrliche Erschießung der Kindertagesstätte ist als Feuerwehrzufahrt auszubauen und zu kennzeichnen. (§ 5 BauO NW) b) Zur verkehrlichen Erschließung von der L263 her, ist der Landesbetrieb Straßen.NRW zu beteiligen.	Die private Zuwegung ist mit einer Breite von 6,0 m geplant. Am Ende der Zuwegung ist im städtebaulichen Entwurf ein Wendehammer gem. RASt 06 vorgesehen. Die Fläche wird im Bebauungsplan als mit Geh, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Allgemeinheit sowie der Leitungs- und Versorgungsträger festgesetzt. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben. Diese wird in die Abwägung eingestellt und berücksichtigt (vgl. Nr. 37 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
29.2 Eingabe vom 28.08.2024		
29.2.1 Kampfmittel		
Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben). Eine flächenhafte Überprüfung der Planfläche auf Vorhandensein von Kampfmitteln und eventuelle Kampfmittelräumung ist daher erforderlich.	Die vorgetragenen Belange betreffen nicht die vorliegende Bauleitplanung. Die Belange können auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung bewältigt werden. Eine Luftbildauswertung wurde beantragt. Es zeigt sich, dass die Luftbilder aus den Jahren 1939–1945 und andere historische Unterlagen Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen liefern. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben). Eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	Kampfmittel wird empfohlen. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen.	
30 GEMEINDE VETTWEIß: BAUVERWALTUNG		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
31 GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN LANDESBETRIEB		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
32 HANDWERKSKAMMER AACHEN		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
33 INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN		
33.1 Eingabe vom 20.10.2023		
33.1.1 Keine Bedenken		
da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
34 KIRCHENKREIS JÜLICH (EV. VERWALTUNGSAMT JÜLICH)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
35 KREIS DÜREN: 60/2 KREISENTWICKLUNG UND -PLANUNG		
35.1 Eingabe vom 20.10.2023		
35.1.1 Beteiligte Ämter		
zur o.g. Bauleitplanung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt: □ Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung □ Gebäudemanagement □ Straßenverkehrsamt □ Bauordnung und Wohnungsbauförderung □ Straßenbau und Radwege □ Brandschutz □ Umweltamt	Die Liste der beteiligten Ämter wurde zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
35.1.2 Bauordnungsamt		
Bauordnungsamt: Bauordnung Südkreis, Status: Bedenken / Hinweise Sobald die Änderung des FNP rechtskräftig ist, bestehen keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
35.1.3 Amt für Tiefbauangelegenheiten, Verkehrslenkung und Wohnbauförderung		
Amt für Tiefbauangelegenheiten, Verkehrslenkung und Wohnbauförderung: Verkehrslenkung, Status: Bedenken / Hinweise	Im Bebauungsplan wird die private Erschließung mit einer „Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche“ zugunsten der Allgemeinheit sowie den Leitungs- und Versorgungsträgern festgesetzt. Die private Erschließung soll ausschließlich von denjenigen genutzt werden, die ein begründetes Anliegen haben. Dies könnte unter anderem	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Anhand der erhaltenen Unterlagen ist nicht ersichtlich, wo sich die laut Begründung geplante Wendeanlage für 3-achsige Müllfahrzeuge befinden soll. Auch die 6m breite Straße ist nicht im Plan zu erkennen. Zudem ist nicht nachvollziehbar wer die private Erschließung nutzen soll. Hier fehlt zur Beurteilung der geplanten Erschließung eine genauere Betriebsbeschreibung. Die Ausbauplanung ist im weiteren Verfahren mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen. Bezüglich der geplanten Anbindung an die Heribertstraße (L 263) ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW als Straßenbaulastträger zu hören.	Besucher oder Angestellte der Kindertagesstätte sein. Eine genauere Betriebsbeschreibung erfolgt unter Kapitel 3.1 der vorliegenden Begründung. Die Ausbauplanung betrifft nicht das aktuelle Bauleitplanverfahren. Die weitere Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde wird auf die nachgelagerte Ebene der Ausbauplanung abgeschichtet. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben. Diese wird in die Abwägung eingestellt und berücksichtigt (vgl. Nr. 37 der vorliegenden Tabelle).	
35.1.4 Umweltamt: Stellungnahme Wasserwirtschaft		
Umweltamt: Stellungnahme Wasserwirtschaft: Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind folgende Belange zu beachten. Gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 44 Landeswassergesetz soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die grundsätzliche Machbarkeit des Entwässerungskonzeptes inkl. Rückhaltung und Vorbehandlung ist bis zur Offenlage nachzuweisen. Bei der Planung des Entwässerungskonzeptes sind die Ministerial-Erlasse vom 18.05.1998 und 26.05.2004 zu beachten. Zudem ist ein Nachweis zu erbringen, dass bei einem 100-jährlichen Ereignis das Regenwasser auf der eigenen Fläche zurückgehalten wird.	Nach zwischenzeitlicher Erarbeitung des Entwässerungskonzeptes (vgl. Kapitel 3.2 der Begründung) in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde kann die Versickerung des Niederschlagswassers vollständig auf dem privaten Grundstück erfolgen. Hierfür ist im südwestlichen Bereich eine Versickerungsanlage vorgesehen, die ebenso für ein 100-jähriges Ereignis ausgerichtet ist. Hierbei soll das Niederschlagswasser der Verkehrsfläche, Stellplätze sowie der Dachfläche der Kita über eine Kiesrigole im südwestlichen Bereich des Plangebietes versickert werden. Die Zuleitung des Niederschlagswasser erfolgt über Senken in einen Schlammfang und anschließend in die Kiesrigole.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
35.1.5 Umweltamt: Stellungnahme Immissionsschutz sowie Abgrabungen		
Stellungnahme Immissionsschutz sowie Abgrabungen: Aus immissionsschutz- sowie abgrabungsrechtlicher Sicht werden keine Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
35.1.6 Umweltamt: Stellungnahme Bodenschutz		
Stellungnahme Bodenschutz: Für die genannten Grundstücke liegen mir keine Hinweise auf Altlastverdachtsflächen vor. Im Bereich der vorgesehenen Bauvorhaben befinden sich schutzwürdige Böden. In diesem Fall "Kolluvisol - fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit" (siehe Ausschnitt aus der Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000 – dritte Auflage 2018 – Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb -) Aus diesem Grund bestehen bodenschutzfachliche Anforderungen an die Planung und Ausführung der Baumaßnahmen, da schutzwürdige Böden im Plangebiet liegen. Diese Anforderungen sind in der neuen DIN 19639 geregelt. Sie gibt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz und zielt in seiner Anwendung auf die Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen ab. Sie konkretisiert hierbei die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen. Diese ist bei den Baumaßnahmen zu beachten. Ein entsprechendes Bodenschutzkonzept bitte ich vor dem Beginn der Baumaßnahmen vorzulegen. Rechtliche Grundlage:	Die vorgetragenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, z.B. durch bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Aussagen bzgl. der vorgebrachten Belange wurden bereits im Kapitel 2.1.3 „Boden“ des Umweltberichts ergänzt. Der nachfolgende Hinweis im Bebauungsplan wurde wie folgt ergänzt: *„5. Vorsorgender Bodenschutz* *Im räumlichen Geltungsbereich befinden sich schutzwürdige Böden. In diesem Fall "Kolluvisol - fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit" (siehe Ausschnitt aus der Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000 – dritte Auflage 2018 – Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb -).* *Aus diesem Grund bestehen bodenschutzfachliche Anforderungen an die Planung und Ausführung der Baumaßnahmen, da schutzwürdige Böden im Plangebiet liegen. Diese Anforderungen sind in der neuen DIN 19639 geregelt. Sie gibt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz und zielt in seiner Anwendung auf die Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen ab. Sie konkretisiert hierbei die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher*	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Gemäß § 2 Abs. 1 des Landesbodenschutzgesetzes von Nordrhein-Westfalen (LBodSchG) sind die in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes -Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherrinnen oder Bauherren.	*Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen. Diese ist bei den Baumaßnahmen zu beachten. Ein entsprechendes Bodenschutzkonzept bitte ich vor dem Beginn der Baumaßnahmen vorzulegen."*	
35.1.7 Umweltamt: Stellungnahme Natur und Landschaft		
Stellungnahme Natur und Landschaft: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nörvenich C 19 "Neubau Kita u. Erweiterung Grundschule Eschweiler über Feld" bestehen von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Zur frühzeitigen Beteiligung lagen die Bebauungsplanung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, die Begründung, der Umweltbericht, ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (vdh, September 2023) und artenschutzrechtliche Fachbeiträge der Stufen 1 und 2 (Fehr, 13. September 2023) vor. Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes, es ist außerdem kein geschützter Teil von Natur und Landschaft betroffen. Im vorgelegten Landschaftspflegerischen Fachbeitrag wird ein ökologisches Defizit von 10.183 ökologischen Einheiten ermittelt. Dieses ist durch ökologische Aufwertung an anderer Stelle auszugleichen. Die Ausgleichsfläche ist festzulegen und dauerhaft dinglich zu sichern.	Das ökologische Defizit von 10.182 Punkten wird über bestehende Ökokonten abgegolten. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen: *„10. Ökopunkte* *Das ökologische Defizit von 10.182 Punkten wird über zwei bestehende Ökokonten abgegolten. Über das durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Düren anerkannte Ökokonto „Quellbereich Rote Wehe" mit Aktenzeichen 310-19-00.003 werden insgesamt 4.187 Punkte abgegolten. Die restlichen 5.995 Punkte werden durch das Ökokonto der Stiftung im Kompensationsraum K 02 Niederrheinisches Tiefland und Kölner Bucht (~D35) auf Flächen im Kreis Düren abgegolten."* Nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde handelt es sich bei dem hiesigen Blühstreifen um eine temporäre Agrarumweltmaßnahme des Landwirtschaftsministeriums NRW. Die temporäre Maßnahme würde im Jahr 2025 auslaufen und ohnehin nicht verlängert werden, sodass der Standort für das Rebhuhn nicht mehr gesichert ist. Bei	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag Stufe 1 konnte die Betroffenheit von Rebhuhn, Bluthänfling und Fledermäusen nicht ausschließen, in der vertiefenden Untersuchung wurden Bruten von Rebhuhn und Bluthänfling bestätigt. Für das Rebhuhn werden dementsprechend funktionserhaltende Maßnahmen notwendig. Die Funktionalität der Maßnahme muss zum Baubeginn gegeben sein, die entsprechende Fläche ist langfristig zu sichern. Es gibt den Hinweis, dass das beanspruchte pferdebeweidete Grünland für den westlich brütenden Steinkauz von essentieller Bedeutung ist, da das ansonsten vorhandene Mahdgrünland vor allem während der Jungenaufzucht nicht nutzbar ist. Dies ist vertiefend zu prüfen.	Inanspruchnahme der Fläche des Blühstreifens im Bereich der Zufahrt bietet das Flurstück 256 hinreichend Raum, damit bei Bedarf für die Restlaufzeit eine Ersatzfläche angeboten werden kann. Unter diesen Rahmenbedingungen ergibt sich aus der Bauleitplanung weder ein naturschutzrechtlicher Konflikt noch eine Ausgleichspflicht. Hierzu wurde eine Steinkauz-Habitatanalyse des Büros Hartmut Fehr erstellt. Das Steinkauzpaar brütet in einer Steinkauzröhre westlich des Plangebietes am Hof der Familie Püllen. In diesem Zusammenhang wurden die Auswirkungen des Planvorhabens bezüglich des essenziellen Nahrungshabitats geprüft. Im Ergebnis zeigt sich, dass im Gesamtkontext der Verlust des essenziellen Nahrungshabitats keine negativen Auswirkungen auf den Reproduktionserfolg des hiesigen Steinkauzpaares zur Folge hat.	
35.2 Eingabe vom 25.09.2024		
35.2.1 Beteiligte Ämter		
zur o.g. Bauleitplanung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt: • Amt für Kreisentwicklung und -planung, Wirtschaftsförderung und Tourismus • Zentrales Gebäudemanagement • Amt für Geoinformationen und Liegenschaftskataster • Bauordnungsamt • Amt für Tiefbauangelegenheiten, Verkehrslenkung und Wohnbauförderung • Umweltamt	Die Liste der beteiligten Ämter wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
35.2.2 Umweltamt: Wasserwirtschaft		
Umweltamt: Stellungnahme Wasserwirtschaft: Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind folgende Belange zu beachten: 1. Niederschlagswasserbeseitigung Gemäß Punkt 3.2 der Begründung soll das Niederschlagswasser der Verkehrsflächen, der Stellplätze sowie der Dachflächen der KiTa über eine Kiesrigole im südwestlichen Bereich des Plangebiets versickert werden. Die Versickerungsanlage wird für ein 100-jährliches Regenereignis ausgelegt. Ein konkretes Entwässerungskonzept mit Dimensionierungsnachweis und Lageplan liegt den Unterlagen nicht bei. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann daher keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.	Zwischenzeitlich wurden das konkrete Entwässerungskonzept mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Eine Genehmigung liegt mit Schreiben vom 08.01.2025 ebenso vor.	Die Stellungnahme wurde berücksichtigt
35.2.3 Umweltamt: Immissionsschutz und Abgrabungen		
Stellungnahme Immissionsschutz sowie Abgrabungen: Aus immissionsschutz- sowie abgrabungsrechtlicher Sicht werden keine Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
35.2.4 Umweltamt: Bodenschutz		
Stellungnahme Bodenschutz: Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante Nutzungsplanänderung. Für die Planungen zum Bau der neuen Kita bitte ich folgende Hinweise zu beachten:	Die vorgetragenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung durch z. B. bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Aussagen bzgl. der vorgebrachten Belange wurden bereits im Kapitel 2.1.3 „Boden“ des Umweltberichts ergänzt und ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen: *„5. Vorsorgender Bodenschutz*	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Es bestehen bodenschutzfachliche Anforderungen an die Planung und Ausführung der Baumaßnahmen, da schützenswerte Böden im Plangebiet liegen. Gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG i. V. m. § 7 BBodSchG hat sich jeder so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Daher sind zur Minderung und Vermeidung von Eingriffen in den Boden insbesondere die nachfolgenden Maßnahmen zu beachten: • Die baubedingte Flächeninanspruchnahme ist auf das unbedingt notwendige Maß und möglichst auf zukünftig bebaute oder versiegelte Flächen zu begrenzen. • Bei Baumaßnahmen ist die obere Bodenschicht getrennt vom Unterboden abzutragen. Darunter liegende Schichten unterschiedlicher Ausgangssubstrate sind entsprechend der Schichten zu trennen und zu lagern. Diesbezügliche Flächen für die Materialhaltung und Zwischenlagerung sind zu Beginn der Baumaßnahmen abzugrenzen. Die geltenden Bestimmungen nach DIN 19731 und DIN 18915 in den jeweils gültigen Fassungen sind zu beachten. • Eine Kontamination von Boden während des Baubetriebs ist zu vermeiden. Bodenverdichtungen und Gefügeschädigungen durch Bodenarbeiten bei nasser Witterung sind zu vermeiden. • Anfallender guter Mutterboden, der nicht weiter verwendet werden, kann ist bestenfalls einer weiteren Verwendung statt einer Entsorgung zuzuführen.	*Im räumlichen Geltungsbereich befinden sich schutzwürdige Böden. In diesem Fall "Kolluvisol – fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit" (siehe Ausschnitt aus der Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000 – dritte Auflage 2018 – Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb –).* *Aus diesem Grund bestehen bodenschutzfachliche Anforderungen an die Planung und Ausführung der Baumaßnahmen, da schutzwürdige Böden im Plangebiet liegen. Diese Anforderungen sind in der neuen DIN 19639 geregelt. Sie gibt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz und zielt in seiner Anwendung auf die Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen ab. Sie konkretisiert hierbei die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen. Diese ist bei den Baumaßnahmen zu beachten. Ein entsprechendes Bodenschutzkonzept bitte ich vor dem Beginn der Baumaßnahmen vorzulegen.* *Gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG i. V. m. § 7 BBodSchG hat sich jeder so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Daher sind zur Minderung und Vermeidung von Eingriffen in den Boden insbesondere die nachfolgenden Maßnahmen zu beachten:* • *Die baubedingte Flächeninanspruchnahme ist auf das unbedingt notwendige Maß und möglichst auf zukünftig bebaute oder versiegelte Flächen zu begrenzen.* • *Bei Baumaßnahmen ist die obere Bodenschicht getrennt vom Unterboden abzutragen. Darunter liegende Schichten*	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	unterschiedlicher Ausgangssubstrate sind entsprechend der Schichten zu trennen und zu lagern. Diesbezügliche Flächen für die Materialhaltung und Zwischenlagerung sind zu Beginn der Baumaßnahmen abzugrenzen. Die geltenden Bestimmungen nach DIN 19731 und DIN 18915 in den jeweils gültigen Fassungen sind zu beachten. • *Eine Kontamination von Boden während des Baubetriebs ist zu vermeiden. Bodenverdichtungen und Gefügeschädigungen durch Bodenarbeiten bei nasser Witterung sind zu vermeiden.* • *Anfallender guter Mutterboden, der nicht weiter verwendet werden, kann ist bestenfalls einer weiteren Verwendung statt einer Entsorgung zuzuführen."*	
35.2.5 Umweltamt: Natur und Landschaft		
Stellungnahme Natur und Landschaft: Gegen die Aufstellung des v.g. Bebauungsplanes bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) keine Bedenken. Zur Beurteilung liegen dem Verfahrensstand entsprechend alle notwendigen Unterlagen vor. Das Artenschutzgutachten wurde um eine Steinkauz-Habitatanalyse ergänzt. Von der Planung sind keine Schutzgebiete oder besonders geschützten Landschaftsbestandteile betroffen. Es wird darauf hingewiesen, dass in den Vorgesprächen zur Offenlage abgestimmt wurde, dass der entfallene Blühstreifen an anderer Stelle in gleichem Umfang neu angelegt wird. Dies wird weiterhin empfohlen.	Die einleitenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Das Rebhuhn brütete im Phacelia-Saum im westlichen Bereich des Plangebiets. Nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde handelt es sich bei dem hiesigen Blühstreifen um eine temporäre Agrarumweltmaßnahme des Landwirtschaftsministeriums NRW. Die temporäre Maßnahme würde im Jahr 2025 auslaufen und ohnehin nicht verlängert werden, sodass der Standort für das Rebhuhn nicht mehr gesichert ist.	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	Bei Inanspruchnahme der Fläche des Blühstreifens im Bereich der Zufahrt bietet das Flurstück 256 hinreichend Raum, damit bei Bedarf für die Restlaufzeit eine Ersatzfläche angeboten werden kann. Unter diesen Rahmenbedingungen ergibt sich aus der Bauleitplanung weder ein naturschutzrechtlicher Konflikt noch eine Ausgleichspflicht.	
Es wird zudem empfohlen entsprechend dem Landschaftspflegerischen Begleitplan eine Festsetzung zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden in den Bebauungsplan mit aufzunehmen. Insbesondere durch die Lage der Gebäude zur freien Landschaft ist das Risiko auf Vogelschlag an Glasfronten erhöht.	Es wurde der folgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: *„11. Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden* *Zur Minimierung der Gefahr sind allgemeine Vorgaben zur Vermeidung zu beachten – insbesondere sind Eckdurchsichten und Spiegelung attraktiver Nahrungshabitate in großflächigen Glasfronten zu verhindern. Dazu sind zunächst Scheiben aus handelsüblichen Floatglas zu verwenden – max. 8% Spiegelung. Zudem sind Maßnahmen in Form einer Folierung insbesondere für Verglasungen oberhalb einer üblichen Erdgeschosshöhe (ca. 3,0 m) sowie oberhalb üblicher Abmessungen (ca. 5 qm) vorzusehen."*	
Das ökologische Defizit in Höhe von 10.182 Biotopwertpunkten soll über das Ökokonto "Quellbereich Rote Wehe" ausgeglichen werden. Vor Satzungsbeschluss ist der UNB noch ein Nachweis über den Erwerb der Ökopunkte vorzulegen.	Das ökologische Defizit von 10.182 Punkten wird über zwei bestehende Ökokonten abgegolten. Über das durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Düren anerkannte Ökokonto „Quellbereich Rote Wehe" mit Aktenzeichen 310-19-00.003 werden insgesamt 4.187 Punkte abgegolten. Die restlichen 5.995 Punkte werden durch das Ökokonto der Stiftung im Kompensationsraum K 02 Niederrheinisches Tiefland und Kölner Bucht (~D35) auf Flächen im Kreis Düren abgegolten. Der Vertrag über den Kauf der Ökopunkte wird vor dem Satzungsbeschluss der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt. Der Vertrag sieht vor, dass erst mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses das ökologische Defizit abgegolten werden soll.	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
36 KREISBAUERNSCHAFT DÜREN E. V. (RHEINISCHER LANDWIRTSCHAFTSVERBAND E. V.)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
37 KREISHANDWERKERSCHAFT RUREIFEL (K.D.Ö.R.)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
38 LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW: REGIONALNIEDERLASSUNG VILLE-EIFEL/HAUPTSITZ EUSKIRCHEN		
38.1 Eingabe vom 15.06.2023		
38.1.1 Verkehrsuntersuchung und Sicherheitsaudit		
bzgl. oben genanntes Verfahren wird eine Verkehrsuntersuchung gefordert. Es ist ein Nachweis über die verkehrssichere Anbindung aller Verkehrsteilnehmer (Sicherheitsaudit) vorzulegen. Sofern der Knotenpunkt richtliniengerecht umgebaut werden müsste, geht dies zu Lasten der Kommune. Ein Parken bzw. Halten entlang der L263 ist zu vermeiden. Aus dem Flächennutzungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der L263 auch künftig nicht. Dabei weise ich auch darauf hin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Kommune.	Die Stellungnahme betrifft den Flächennutzungsplan. Ein entsprechender Abwägungsvorschlag wurde für die Abwägungstabelle des Flächennutzungsplanes eingestellt. Eine Abwägung des Sachverhalts erfolgt unter der Nr. 37.2 der vorliegenden Tabelle.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
38.2 Eingabe vom 22.09.2023		
38.2.1 Verkehrsuntersuchung und Sicherheitsaudit		
auf Grund der vorgelegten Unterlagen ist keine Stellungnahme möglich. Wie bereits im Beteiligungsverfahren zur 26. FNP-Änderung dargestellt, ist eine Verkehrsuntersuchung erforderlich. Außerdem ist ein Nachweis über die verkehrssichere Anbindung aller Verkehrsteilnehmer (Sicherheitsaudit) vorzulegen. Sofern der Knotenpunkt richtliniengerecht umgebaut werden müsste, geht dies zu Lasten der Kommune. Ein Parken bzw. Halten entlang der L263 ist zu vermeiden. Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der L263 auch künftig nicht. Dabei weise ich auch darauf hin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Kommune	Das Plangebiet wird über die Heribertstraße (L 263) erschlossen. Die hinzukommende Einmündung führt zu neuen Verkehrsströmen, die sich auf alle Verkehrsteilnehmer negativ auswirken können. In diesem Zusammenhang erfolgte im Vorfeld eine Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW. Sie ergab, dass ein Sicherheitsaudit sowie ein Verkehrsgutachten durchgeführt werden müssen. Im Rahmen des Verkehrsgutachtens wurden die verkehrlichen Auswirkungen abgeschätzt und bewertet. Zunächst wurde eine Verkehrserhebung am angrenzenden Knotenpunkt an der L 263/Am Ringsheimer Hof durchgeführt. Anschließend wurde die Verkehrserzeugungsrechnung und -verteilung ermittelt. Im Ergebnis zeigt sich, dass der angrenzende Knotenpunkt unter Berücksichtigung des Mehrverkehrs die Qualitätsstufe A erreicht. Die mittleren Wartezeiten betragen weniger als 10 Sekunden. Somit wird die Leistungsfähigkeit des Verkehrs auf der L 262 durch den Zu- und Abfluss der induzierten Verkehre von der geplanten Einmündung nicht eingeschränkt. Zur Bewertung der Verkehrssicherheit wurde ein Sicherheitsaudit gemäß RSAS (FGSV 2019) für die Phase der Vorplanung erstellt. Das Sicherheitsaudit umfasst sowohl die neu geplante Einmündung als auch das Umfeld der künftigen Kindertagesstätte. Im Ergebnis zeigt sich, dass durch die Festsetzung eines Sicherheitsdreiecks sowie die Anbringung einer Haltelinie (VZ 294) vor der Furt die Gefahr auf ein Minimum reduziert werden kann. Außerdem wird empfohlen, zu prüfen, ob auf der nördlichen Seite der Heribertstraße eine geeignete Radverkehrsführung eingerichtet werden kann. Des Weiteren ist zu prüfen, ob der Querschnitt der Heribertstraße mit einer Breite von 7,17 m auf 6,50 m	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

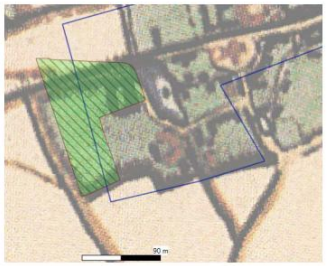
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	verschmälert oder mindestens eine Leitlinie angeordnet werden kann, um die Verkehrssicherheit in diesem Bereich zu erhöhen. Ferner weist der Gehweg auf der nördlichen Seite der Heribertstraße Defizite auf, da er mit einer Breite von 1,5 m zu schmal ist. Bei Gehwegen ohne angrenzende Bebauung wird eine Breite von 2,30 m notwendig, damit ein sicherer Begegnungsverkehr für die zu Fuß Gehenden gewährleistet ist.	
39 LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW – REGIONALFORSTAMT HOCHEIFEL-ZÜLPICHER BÖRDE		
39.1 Eingabe vom 27.08.2024		
39.1.1 Keine Bedenken		
gegen den o. g. Bebauungsplans bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
40 LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW: BUND UND NABU		
40.1 Eingabe vom 10.09.2024		
40.1.1 Blühwiese und Schutzstreifen		
der NABU Kreisverband Düren sowie die BUND Kreisgruppe Düren geben zur oben genannten Bauleitplanung folgende Stellungnahme ab: In der ASP II wurde der Brutplatz eines Rebhuhn Paars in dem Blühstreifen westlich der Planfläche festgestellt, der durch die Bebauung zerstört würde. Sicherlich ist der Schutzstreifen, den der Gutachter auf einer Breite von 5 Metern vorschlägt, sinnvoll, doch sollte aus unserer Sicht eine weitere Anlage einer Blühwiese im räumlichen Umfeld, allerdings nicht direkt an der Planfläche angelegt werden, da es durch die Geräuschkulisse eher schlecht für die Besiedlung mit Rebhühnern wäre.	Das Rebhuhn brütete im Phacelia-Saum im westlichen Bereich des Plangebiets. Nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde handelt es sich bei dem hiesigen Blühstreifen um eine temporäre Agrarumweltmaßnahme des Landwirtschaftsministeriums NRW. Die temporäre Maßnahme würde im Jahr 2025 auslaufen und ohnehin nicht verlängert werden, sodass der Standort für das Rebhuhn nicht mehr gesichert ist. Bei Inanspruchnahme der Fläche des Blühstreifens im Bereich der Zufahrt bietet das Flurstück 256 hinreichend Raum, damit bei Bedarf für die Restlaufzeit eine Ersatzfläche angeboten werden kann. Unter diesen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Sinnvoll wäre es, die Blühwiese im Westen an das Dauergrünland anzulegen, da es dort deutlich ruhiger ist. Zusätzlich sollte der Schutzstreifen mindestens 10 Meter breit sein. Außerdem wäre es gut, wenn der Schutzstreifen auf der gegenüberliegenden Seite des Ackers, zur Grünlandfläche des Hofs Püllen angelegt würde, um Störungen zu minimieren. Da es sich um eine funktionserhaltende Maßnahme handelt, muss diese vor der baulichen Beanspruchung des jetzigen Blühstreifens funktionstüchtig sein.	Rahmenbedingungen ergibt sich aus der Bauleitplanung weder ein naturschutzrechtlicher Konflikt noch eine Ausgleichspflicht.	
40.1.2 Ausgleich Nahrungshabitat		
Außerdem teilen wir zwar der Ansicht des Fachgutachters, dass es ein Mosaik aus kleineren kurzrasigen Grünlandflächen im Umfeld gibt, doch wird durch die wegfallende Pferdewiese ein Nahrungshabitat zerstört. Nicht nur der Steinkauz jagt dort, sondern auch die im Kirchturm ansässige Schleiereule. Daher ist auch für den Wegfall dieser Fläche ein gleichwertiger Ausgleich zu schaffen.	Gemäß der am 13.03.2024 vorgelegten Steinkauzhabitatanalyse stehen dem Steinkauz bis zu 15 ha gut geeignete Nahrungshabitatflächen zur Verfügung. Das zu fordernde Mindestmaß von 0,5 - 1,5 ha Nahrungshabitat wird somit bei weitem überschritten. Der Verlust von ca. 0,15 ha für den Kita-Bau bedeutet einen Verlust von ca. 1 % an geeigneter Nahrungsfläche. Es kann somit keine Rede davon sein, dass hier ein essenzieller Bestandteil des Steinkauz-Revieres verloren geht, für den zwingend Ersatz zu schaffen wäre. Dies gilt erst recht für die Schleiereule, die einen deutlich größeren Aktionsraum als der Steinkauz hat.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
40.1.3 Ökologischer Ausgleich		
Nicht einverstanden sind wir mit dem Ausgleich des ökologischen Defizits von 10.1820 Punkten über ein bestehenden Ökokonto. Hierbei handelt es sich um das durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Düren anerkannte Ökokonto „Quellbereich Rote Wehe“ mit Aktenzeichen 310-19-00.003. Den Ausgleich in einen anderen Gebietstyp an der Rur und nicht in der Zülpicher Börde durchzuführen widerspricht den gesetzlichen	Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist zwar der Grundsatz formuliert, dass Eingriffe ortsnah kompensiert werden sollen. Jedoch eröffnet das Gesetz zugleich die Möglichkeit einer weiter gefassten räumlichen Nähe, wenn dies ökologisch sinnvoll und rechtlich vertretbar ist. Hierbei wird dem Träger des Eingriffs ein Ermessensspielraum eingeräumt, um eine ökologische Aufwertung auch in räumlich weiter gefassten Gebieten zuzulassen, insbesondere wenn im direkten Umfeld des Eingriffsorts nicht die	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Regelungen und schadet der Natur in der schon durch die intensive Landwirtschaft beanspruchten Zülpicher Börde.	notwendigen ökologischen Voraussetzungen oder geeigneten Flächen für eine wertgleiche Kompensation gegeben sind. Es besteht daher die Möglichkeit, dass der Ausgleich in einem anderen Gebietstyp erfolgen kann, solange die ökologischen Funktionen und der Ausgleich der verlorenen Biodiversität gewährleistet sind. Ein strikt territorialer Ausgleich im gleichen Gebietstyp ist nicht immer notwendig, solange der ökologische Nutzen für die Gesamtlandschaft erhalten bleibt. Das ökologische Defizit von 10.182 Punkten wird über zwei bestehende Ökokonten abgegolten. Über das durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Düren anerkannte Ökokonto „Quellbereich Rote Wehe" mit Aktenzeichen 310-19-00.003 werden insgesamt 4.187 Punkte abgegolten. Die restlichen 5.995 Punkte werden durch das Ökokonto der Stiftung im Kompensationsraum K 02 Niederrheinisches Tiefland und Kölner Bucht (~D35) auf Flächen im Kreis Düren abgegolten. Ferner wird auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren verwiesen (vgl. Nr. 35.2.5 dieser Tabelle).	
41 LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW: LNU		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
42 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW: KREISSTELLEN AACHEN, DÜREN, EUSKIRCHEN		
42.1 Eingabe vom 18.10.2023		
42.1.1 Verweis auf Anlage		
anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW.	Die Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 42.2 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
42.2 Eingabe vom 18.10.2023		
42.2.1 Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen		
seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Düren, bestehen aus agrarstruktureller Sicht gegen das oben genannte Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Um weitere Entnahmen landwirtschaftlicher Flächen zu vermeiden, sollten für Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen herangezogen werden. Hier sollte vorrangig der Waldumbau in heimische Gehölze ins Auge gefasst oder der Ankauf von Ökopunkten favorisiert werden. Für Artenschutzmaßnahmen sollten bestenfalls produktionsintegrierte Maßnahmen umgesetzt werden.	Das ökologische Defizit von 10.182 Punkten wird über zwei bestehende Ökokonten abgegolten. Über das durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Düren anerkannte Ökokonto „Quellbereich Rote Wehe“ mit Aktenzeichen 310-19-00.003 werden insgesamt 4.187 Punkte abgegolten. Die restlichen 5.995 Punkte werden durch das Ökokonto der Stiftung im Kompensationsraum K 02 Niederrheinisches Tiefland und Kölner Bucht (~D35) auf Flächen im Kreis Düren abgegolten. Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich ist nicht notwendig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
42.3 Eingabe vom 26.09.2024		
42.3.1 Verweis auf Anlage		
anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW.	Die Anlage wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 42.4 dieser Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
42.4 Eingabe vom 26.09.2024		
42.4.1 Keine Bedenken		
seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Düren, bestehen aus agrarstruktureller Sicht gegen das oben genannte Vorhaben keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
43 LVR: AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
43.1 Eingabe vom 08.11.2024		
43.1.1 Bodendenkmal		
Für die Planungsfläche besteht eine konkrete Befunderwartung: im Boden sind neben den Fundamenten der Bestandsbebauung auch Reste von Vorgängerbebauung in Form von Baubefunden, Siedlungsschichten, Gruben aller Art und Funktion, Pflasterungen, sowie Brunnen und Latrinen und darin enthaltenen Funden. Somit bestehen zunächst Bedenken gegen das geplante Vorhaben im Bereich der Schule. Aus diesem Grund sind hier im Bereich des VBD die Begleitung jeglicher Erdeingriffe durch eine Fachfirma erforderlich, um die fachgerechte wissenschaftliche Untersuchung, Dokumentation und Bergung archäologischer Funde und Befunde sicherzustellen. Dies gilt unter Berücksichtigung der Sicherheitsvorkehrungen auch für mögliche Bodeneingriffe durch den Kampfmittelräumdienst. Im Bereich des vermuteten Bodendenkmals geplante Erdeingriffe sind im Rahmen eines denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens zu regeln (§ 15 II DSchG NRW). Es ist daher sicherzustellen, dass der erforderliche Erlaubnisantrag über die Untere Denkmalbehörde dem Fachamt zur Benehmensherstellung zugleitet wird. Dabei ist von Begleitenden archäologischen Maßnahmen im Bereich des Bodendenkmals zu Lasten des Vorhabenträgers auszugehen (§ 27 DSchG NRW). Einen entsprechenden Hinweis bitte ich Sie in die Planurkunde aufzunehmen.	Die vorgetragenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung durch z. B. Baubegleitung durch eine Fachfirma abschließend bewältigt werden können. Zusätzlich wird der Hinweis Nr. 2 im Bebauungsplan wie folgt angepasst: *„3. Bodendenkmalpflege* *Für die Planungsfläche besteht eine konkrete Befunderwartung: im Boden sind neben den Fundamenten der Bestandsbebauung auch Reste von Vorgängerbebauung in Form von Baubefunden, Siedlungsschichten, Gruben aller Art und Funktion, Pflasterungen, sowie Brunnen und Latrinen und darin enthaltenen Funden. Im Bereich des vermuteten Bodendenkmals geplante Erdeingriffe sind im Rahmen eines denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens zu regeln (§ 15 II DSchG NRW). Es ist daher sicherzustellen, dass der erforderliche Erlaubnisantrag über die Untere Denkmalbehörde dem Fachamt zur Benehmensherstellung zugleitet wird. Dabei ist von Begleitenden archäologischen Maßnahmen im Bereich des Bodendenkmals zu Lasten des Vorhabenträgers auszugehen (§ 27 DSchG NRW).“*	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
43.1.2 Anhang		
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Qualität für Menschen LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn Datum und Zeichen bitte stets angeben 07.11.2024 Az.: 106.1/24-004 Dr. Jonathan Schoenenberg Tel 0228 9834-216 Fax 0228 9834-119 Jonathan.Schoenenberg@lvr.de **BPlan C19 Neubau Kita u. Erweiterung Grundschule Eschweiler** *Planung* In Eschweiler über Feld sind auf Flur 9, Zähler 281 und 479 eine Erweiterung des Schulgebäudes, sowie die Errichtung einer Kindertagesstätte geplant. *Archäologische Situation* Das Plangebiet überlagert Teilweise das vermutete Bodendenkmal „Nörvenich VBD 0041, Historischer Ortskern Eschweiler über Feld", dessen Ortskern bereits im Der Ortskern bestand bereits im 9./10. Jh. bestand. Im Umfeld der Kirche wird bereits im 11. Jahrhundert eine Siedlung mit mehreren verstreut liegenden, z.T. größere Gehöfte gestanden haben. Auf der Planfläche ist besonders im Bereich der Grundschule auf Altkarten eine Hofstelle zu verzeichnen (Abb.1).  **Abb. 1: Planfläche (grün) vs. vermutetes Bodendenkmal (blau) im Vergleich zur Karte der Preußischen Uraufnahme von 1845.**	Der Anhang wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Seite 2 *Befunderwartung* Innerhalb des Baugrundstücks können sich neben älteren Fundamenten der auf den historischen Karten des 19. Jahrhunderts erkennbaren Hofanlage auch weitere Relikte der historischen Besiedlung erhalten haben. Hierzu zählen insbesondere Baubefunde, Siedlungsschichten, Gruben aller Art und Funktion, Pflasterungen, sowie Brunne und Latrinen u8nd die darin enthaltenen Funde, deren archäologische Dokumentation Aufschlüsse zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung des Gehöfts, aber auch des Ortes Eschweiler über Feld liefern kann. *Bodendenkmalpflegerische Konsequenzen* Somit bestehen zunächst Bedenken gegen das geplante Vorhaben im Bereich der Schule. Aus diesem Grund sind hier im Bereich des VBD die Begleitung jeglicher Erdeingriffe durch eine Fachfirma erforderlich, um die fachgerechte wissenschaftliche Untersuchung, Dokumentation und Bergung archäologischer Funde und Befunde sicherzustellen. Dies gilt unter Berücksichtigung der Sicherheitsvorkehrungen auch für mögliche Bodeneingriffe durch den Kampfmittelräumdienst. Dr. Jonathan Schoenenberg		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
		
44 LVR: AMT FÜR DENKMALPFLEGE IM RHEINLAND (ABTEI BRAUWEILER)		
44.1 Eingabe vom 20.10.2023		
44.1.1 Baudenkmäler		
vielen Dank für die Beteiligung an der 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nörvenich. Von der Planung sind denkmalpflegerische Belange betroffen, da sich in der näheren Umgebung verschiedene Baudenkmäler befinden. Wir begrüßen die Kennzeichnung aller Denkmäler in der Planzeichnung gem. Planzeichenverordnung. Die Einschätzung, dass durch die angestrebte Flächennutzungsänderung keine negativen Auswirkungen auf Denkmäler zu erwarten sind, wird vom LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland geteilt.	Die Stellungnahme betrifft den Flächennutzungsplan. Ein entsprechender Abwägungsvorschlag wurde für die Abwägungstabelle des Flächennutzungsplanes eingestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
44.2 Nachtrag vom 20.10.2023		
44.2.1 Kath. Pfarrkirche St. Heribert		
vielen Dank für die Beteiligung an der Aufstellung des Bebauungsplans C19. Von der Planung sind denkmalpflegerische Belange betroffen, da sich in der näheren Umgebung verschiedene Baudenkmäler befinden. Hervorzuheben ist vor allem die kath. Pfarrkirche St. Heribert, die unmittelbar neben dem Plangebiet liegt. Es wird darauf hingewiesen, dass im nachgelagerten Bauantragsverfahren im Rahmen des Umgebungsschutzes der Denkmalschutz zu beteiligen ist. Weitere Anmerkungen bestehen von Seiten des LVR-Amts für Denkmalpflege im Rheinland an dieser Stelle nicht.	Die Kita wird in „zweiter Reihe“ gebaut, sodass eine unmittelbare Sichtbeziehung gegenüber der kath. Pfarrkirche St. Heribert nicht gegeben ist. Des Weiteren wird die Gebäudehöhe nicht über der Gebäudehöhen der umliegenden Wohn- und Schulgebäude liegen. Das Bauantragsverfahren ist nicht Bestandteil des vorliegenden Bauleitplanverfahrens und wird auf die nachgelagerte Ebene der Genehmigungsplanung abgeschichtet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
45 LVR: AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
46 PFARRBÜRO ST. JOSEF NÖRVENICH		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
47 RURTALBUS GMBH (FRÜHER: DÜRENER KREISBAHN GMBH)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
48 RWE POWER AG ABT. POJ-LN		
48.1 Eingabe vom 28.09.2023		
48.1.1 Verweis auf Anlage		
Stellungnahme der RWE Power AG siehe beigefügte PDF.	Die Anlage wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 48.2 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
48.2 Eingabe vom 25.09.2023		
48.2.1 Humose Böden		
wir haben Ihre Anfrage erhalten und weisen darauf hin, dass ein Teil des Plangebietes, wie in dem Vorentwurf (Lageplan) der o.g. Bauleitplanung dargestellt, in einem Auegebiet liegt in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und der Boden humoses Bodenmaterial enthalten kann. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit. so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB bzw. §9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.	Die vorgetragenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da alleinig durch die Lage des Plangebietes auf den bezeichneten Feldern keine bodenrechtlichen Spannungen ausgelöst werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung unberührt bleiben. Aussagen bzgl. der vorgebrachten Belange werden im Kapitel 2.2.6 „Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen“ sowie den darauf aufbauenden Kapiteln des Umweltberichts ergänzt. Zusätzlich wird der nachfolgende Hinweis im Bebauungsplan ergänzt: *„6. Humose Böden* *Die als „Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind; hier: humose Böden“ gekennzeichneten Flächen, sind von humosem Bodenmaterial betroffen. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig.*	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Wir bitten Sie, für die gekennzeichnete Fläche in die textlichen Festsetzungen der Bauleitplanung folgende Hinweise aufzunehmen: Das Plangebiet liegt in einem Auebereich • Baugrundverhältnisse: Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 “Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen", und der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau: Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. • Grundwasserverhältnisse: Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 "Abdichtung von Bauwerken", der DIN 18533 "Abdichtung von erdberührten Bauteilen“ und gegebenenfalls der DIN 18535 "Abdichtung von Behältern und Becken“ zu beachten. Weitere Informationen über die derzeitigen und zukünftig zu erwartenden Grundwasserverhältnisse kann der Erftverband in Bergheim geben (www.erftverband.de). Sofern weitere Belange unserer Gesellschaft von der Maßnahme betroffen werden, erhalten Sie von unserer koordinierenden Abteilung Liegenschaften ein gesondertes Antwortschreiben.	*Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.* *Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 “Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen", und der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau: Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.* *Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 "Abdichtung von Bauwerken", der DIN 18533 "Abdichtung von erdberührten Bauteilen“ und gegebenenfalls der DIN 18535 "Abdichtung von Behältern und Becken“ zu beachten. Weitere Informationen über die derzeitigen und zukünftig zu erwartenden Grundwasserverhältnisse kann der Erftverband in Bergheim geben (www.erftverband.de).“*	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
49 SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD LANDESVERBAND NRW E. V.		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
50 STADT DÜREN: AMT FÜR STADTENTWICKLUNG 61.1		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
51 STADT ERFTSTADT: AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUORDNUNG (611 – RÄUMLICHE PLANUNG, BAULEITPLANUNG, VERKEHRSPLANUNG)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
52 STADT KERPEN: 16.1 STADTPLANUNG		
52.1 Eingabe vom 19.10.2023		
52.1.1 Keine Bedenken		
vielen Dank für die Beteiligung am laufenden Verfahren. Seitens der Stadt Kerpen werden keine städtischen Belange berührt. Es bestehen weder Bedenken noch werden Anregungen bezüglich der vorliegenden Planung vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
52.2 Eingabe vom 19.09.2024		
52.2.1 Keine Bedenken		
vielen Dank für die Beteiligung am laufenden Verfahren. Seitens der Kolpingstadt Kerpen werden keine städtischen Belange berührt. Es bestehen weder Bedenken noch werden Anregungen bezüglich der vorliegenden Planung vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
53 TELEFONICA GERMANY GMBH & CO. OHG – NÜRNBERG		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
54 VODAFONE WEST GMBH (EHEMALS UNITYMEDIA)		
54.1 Eingabe vom 10.10.2023		
54.1.1 Verweis auf Anlage		
Stellungnahme Vodafone siehe beigefügte Datei.	Die Anlage wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 54.2 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
54.2 Eingabe vom 10.10.2023		
54.2.1 Planauskunft		
Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlose Vodafone West-Planauskunft ist erreichbar via Internet über die Seite https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontaktplanauskunft/planauskunft.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie eine weitere Planauskunft für Bestandsnetz der Vodafone GmbH und Vodafone Deutschland GmbH anzufordern unter:	Die vorgetragenen Belange betreffen nicht das vorliegende Bauleitplanverfahren. Die Berücksichtigung des Netzausbaus können auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- und Ausführungsplanung bewältigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WelcomePage.aspx Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeld-freimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.		
54.3 Eingabe vom 09.09.2024		
54.3.1 Planauskunft		
wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 26.08.2024. Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie:	Die vorgetragenen Belange betreffen nicht das vorliegende Bauleitplanverfahren. Die Berücksichtigung des Netzausbaus können auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- und Ausführungsplanung bewältigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden. Herzlichen Dank! Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
54.3.2 Anlage 1: Nutzungsbedingungen		
	Die Nutzungsbedingungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

BITTE BEACHTEN:
UPDATE UMFANG DER PLANAUSKUNFT

1 Nutzungsbedingungen des Planauskunft-Systems von Vodafone für die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Hessen und Baden-Württemberg

Diese Nutzungsbedingungen gelten für die Vodafone West GmbH, nachfolgend „Betreiber" genannt.

Die Planauskunft bietet ein Auskunftssystem für Trasseninformationen im öffentlichen Grund. Übersichtlich können Architekten, Tiefbaufirmen, Planungsbüros, Energielieferanten und öffentliche Träger feststellen, ob bei anstehenden Maßnahmen die Betreiber-Infrastruktur betroffen ist.

Die Betreiber-Planauskunft wird als kostenfreies Internet-Angebot (Online-Planauskunft) betrieben.

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen ist die Erteilung von Planauskünften mit dem Zweck des Schutzes der Betreiber-Infrastruktur bei jeglichen Hoch- und Tiefbauarbeiten. Die Nutzungsbedingungen gelten auch für alle sonstigen stattfindenden und zukünftigen Maßnahmen, die zu einer Gefährdung, Beschädigung oder Störung einzelner oder mehrerer Telekommunikationslinien (§ 3 Nr. 26 TKG) und sonstigen Telekommunikationsanlagen (§ 3 Nr. 23 TKG) der Betreibereinrichtungen führen könnten.

Die Planauskunft ist kein Leitungskataster und erhebt daher keinen Anspruch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Die Angaben in den Lageplänen dienen den Betreibern ausschließlich zur Dokumentation ihrer Telekommunikationsanlagen. Der Betreiber übernimmt keine Gewähr für Folgeschäden. Der Verlauf unterirdisch verlegter Kabel oder Telekommunikationsanlagen kann aus verschiedenen Gründen von den Planangaben abweichen. Ein Mitverschulden aus dem abweichenden Verlauf von Leitungen zu den Plänen nach Lage oder Verlegetiefe kann aus den geschilderten Umständen gegenüber dem Betreiber nicht geltend gemacht werden. Aus den genannten Gründen und im Interesse der Versorgungssicherheit sowie der Sorgfaltspflicht des Bauunternehmens für Sachen, Leib und Leben, sind Leitungen durch Suchschlitze zu orten und durch Handausschachtung freizulegen.

Der Betreiber weist darauf hin, dass bei allen Maßnahmen, die zu einer Gefährdung, Störung oder Beschädigung einzelner oder mehrerer Telekommunikationslinien und sonstigen Telekommunikationseinrichtungen führen könnten, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz dieser Anlagen, die anerkannten Regeln der Technik sowie alle weiteren technischen Regelwerke zu beachten sind. Sollte die Leitung dennoch nicht auffindbar sein, so ist der Betreiber zu informieren.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Betreiber und der Anfragende[1] sich darüber einig sind, dass mit Anerkennung dieser Nutzungsbedingung keinerlei Haftungserleichterung für den Anfragenden für die ihm obliegenden Pflichten im Rahmen seiner Maßnahme entstehen.

Die Inhalte und Informationen dürfen nur zur Erreichung des vorgenannten Nutzungszwecks Verwendung finden. Eine Weitergabe an Dritte, auch nicht auszugsweise, ist, ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Betreiber untersagt. Dies schließt ebenfalls das Kopieren, Verwerten, Veröffentlichen, Vertreiben sowie eine sonstige Nutzung der Inhalte für eigene und fremde Zwecke mit ein, d. h. der Anfragende verpflichtet sich, die vom Betreiber bereitgestellten Planunterlagen ausschließlich zur eigenen Verwendung und nur für die entsprechende Maßnahme zu verwenden. Er verpflichtet auch seine Mitarbeiter zur Verschwiegenheit bezüglich der Bestandsinformationen.

[1] Im Sinne besserer Lesbarkeit haben wir uns in dieser Nutzungsvereinbarung für die männliche Sprachform entschieden. Die Ausführungen gelten selbstverständlich in gleichem Maße für die weibliche wie für die männliche Sprachform.

Sitz der Unternehmen:

Vodafone GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf
Postfach: D-40543 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:
Philippe Rogge (Vorsitzender), Anna Dimitrova, Marcel de Groot, Tanja Richter, Alexander Saul, Carmen Velthuis, Felicitas von Kyaw
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Frank Rövekamp

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062
WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957

Vodafone West GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:
Marcel de Groot, Carmen Velthuis, Ulrich Irnich
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stefanie Reichel

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209
Steuernummer: 103/5700/2180

Vodafone Deutschland GmbH
Betastr. 6-8
D-85774 Unterföhring

Geschäftsführer:innen:
Marcel de Groot, Carmen Velthuis

Sitz der Gesellschaft: Unterföhring,
Amtsgericht München, HRB 145 837

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
		

BITTE BEACHTEN:
UPDATE UMFANG DER PLANAUSKUNFT

Die Auskunft verliert ihre Gültigkeit nach spätestens 4 Wochen. Dann ist die Anfrage zu erneuern. Maßgebend ist das Ausgabedatum.

Der Anfragende verpflichtet sich darüber hinaus, die vom Betreiber bereitgestellten Dokumente, z. B. die Kabelschutzanweisung, als Bestandteil dieser Vereinbarung anzuerkennen.

2 Besondere Regelungen für die Online-Planauskunft

(1) Das für die Online-Planauskunft registrierte Unternehmen hat nach Anerkennung dieser Nutzungsbedingungen per Internet-Zugang auf Bestandsdaten der Telekommunikations-anlagen.
(2) Der Betreiber übernimmt keine Gewähr dafür, dass dieser angebotene Dienst jederzeit zur Verfügung steht. Der Betreiber weist ausdrücklich auf die weiteren Möglichkeiten zur Einholung von entsprechenden Bestandsdaten hin.
(3) Die Einrichtung eines Hyperlinks von Webseiten auf eine zum Betreiber Angebot gehörenden Seite ist ohne vorherige, schriftliche Zustimmung untersagt. Dazu gehört auch, insbesondere Inhalte in einem Teilfenster (Frame) einzubinden und/oder darzustellen.
(4) Der Betreiber schließt für Schäden aus einer unberechtigten bzw. unkorrekten Verwendung jegliche Haftung aus.
(5) Der Anfragende versichert gegenüber Betreiber, dass alle von ihm im Rahmen dieser genutzten Anwendung gemachten Angaben wahrheitsgemäß und richtig sind.
(6) Der Betreiber behält sich eine dauernde oder vorübergehende Nutzungsverweigerung ohne Angabe von Gründen vor.
(7) Der Anfragende ist einverstanden mit der Speicherung seiner persönlichen Daten sowie der Mitschriften aller Zugriffe und deren Auswertung im Schadens- bzw. Missbrauchsfall. Er erteilt die Berechtigung, die zur Erfüllung dieser Vereinbarung erhobenen personen-bezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung dieser Vereinbarung auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zu speichern und zu verarbeiten.

3 Erreichbarkeit der Planauskunft

E-Mail (nicht für Plananfragen):
UM.Planauskunft@Vodafone.com

Anschrift (nicht für Plananfragen):
Vodafone West GmbH
Planauskunft
Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40543 Düsseldorf

Website:
https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html

4 Sonstige Regelungen

Der Betreiber macht ausdrücklich auf die weiteren Möglichkeiten zur Einholung von entsprechenden Daten über Telekommunikationslinien, -anlagen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen aufmerksam. Diese bestehen bei den jeweiligen Straßen- und Wegebaulastträgern, Versorgungsunternehmen, Telekommunikations- und sonstigen Infrastrukturunternehmen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam werden, so bleiben die anderen Bestimmungen davon unberührt. Diese werden durch eine wirksame Bestimmung, die dem Zweck der unwirksam gewordenen am nächsten kommt, ersetzt.

Sitz der Unternehmen:

Vodafone GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf
Postfach: D-40543 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:
Philippe Rogge (Vorsitzender), Anna Dimitrova, Marcel de Groot, Tanja Richter, Alexander Saul, Carmen Velthuis, Felicitas von Kyaw
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Frank Rövekamp

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062
WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957

Vodafone West GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:
Marcel de Groot, Carmen Velthuis, Ulrich Irnich
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stefanie Reichel

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209
Steuernummer: 103/5700/2180

Vodafone Deutschland GmbH
Betastr. 6-8
D-85774 Unterföhring

Geschäftsführer:innen:
Marcel de Groot, Carmen Velthuis

Sitz der Gesellschaft: Unterföhring,
Amtsgericht München, HRB 145 837

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
54.3.3 Anlage 2: Kabelschutzanweisung (unterirdisch)		
 BITTE BEACHTEN: UPDATE UMFANG DER PLANAUSKUNFT **Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)** Diese Kabelschutzanweisung gilt für die Vodafone West GmbH, nachfolgend „Betreiber" genannt. „Telekommunikationslinien (TK-Linien)" sind unter- oder oberirdisch geführte feste Übertragungswege (Telekommunikationskabelanlagen) einschließlich deren Zubehör wie Schalt-, Verstärker- oder Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Rohre. In einigen Publikationen ist auch der Begriff „Telekommunikationsanlagen (TK-Anlagen)" gebräuchlich. Dieser Begriff wird auch in dieser Kabelschutzanweisung genutzt. TK-Anlagen können bei Arbeiten jeder Art, die in Ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Kommunikationsdienst des Betreibers erheblich gestört. Beschädigungen von Kommunikationsanlagen sind nach Maßgabe der §§316b und 317 StGB strafbar und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig herbeigeführt werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, dem Betreiber zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und insbesondere folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu vermeiden: (1) Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich ist es notwendig, bei der **Planauskunft Vodafone:** https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html die Bestandspläne abzufordern. (2) Vorsicht beim Aufgraben! Zuerst die Lage der TK-Anlagen feststellen! Ggf. Suchschachtung! (3) Kabel der Betreiber werden nicht nur im öffentlichen Grund, sondern auch im privaten Grund (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Kabel liegen gewöhnlich in einer Tiefe von 30 cm bis 100 cm. Speziell gekennzeichnete Nano-Trench®-Kabel befinden sich in einer Tiefe von 6 cm bis 10 cm. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen mit anderen Anlagen, infolge nachträglicher Veränderungen der Deckung durch Straßenumbauten und aus anderen Gründen möglich. Die Kabel können in Kunststoffrohre oder Betonformsteine eingezogen, mit Schutzeinrichtungen (z.B. Schutzhauben, Mauersteinen) abgedeckt und durch ein Trassenband gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. (4) Rohre, Formsteine, Abdeckungen und Trasserband schützen die Kabel nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen die Aufgrabenden lediglich auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen (Warnschutz). (5) Telekommunikationskabel, bei denen die Grenzwerte nach DIN VDE 0800, Teil 3 überschritten werden, ist bei Beschädigung eine Gefährdung der damit in Berührung kommenden Personen nicht auszuschließen. (6) Bei einer Beschädigung von Glasfaserkabel ist Vorsicht geboten. Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Gefährdung des Auges kommen. (7) Bei Erdarbeiten in der Nähe von TK-Anlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (z.B. Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) als auch schlagende Werkzeuge (z. B. Krampen) nur so gehandhabt werden, dass Beschädigungen sicher ausgeschlossen sind. Für weiterführende Arbeiten sind nur stumpfe Geräte (z.B. Schaufeln) zu verwenden. Damit Abweichungen der Kabellage oder mit breiteren Kabelkanälen gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm links und rechts der bezeichneten Kabellage zu beachten. Sitz der Unternehmen: Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, D-40549 Düsseldorf, Postfach: D-40543 Düsseldorf Geschäftsführer:innen: Philippe Rogge (Vorsitzender), Anna Dimitrova, Marcel de Groot, Tanja Richter, Alexander Saul, Carmen Velthuis, Felicitas von Kyaw Vorsitzender des Aufsichtsrats: Frank Rövekamp Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf, Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062 WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957 Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, D-40549 Düsseldorf Geschäftsführer:innen: Marcel de Groot, Carmen Velthuis, Ulrich Irnich Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stefanie Reichel Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf, Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209 Steuernummer: 103/5700/2180 Vodafone Deutschland GmbH, Betastr. 6-8, D-85774 Unterföhring Geschäftsführer:innen: Marcel de Groot, Carmen Velthuis Sitz der Gesellschaft: Unterföhring, Amtsgericht München, HRB 145 837	Die Kabelschutzanweisung wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
		

BITTE BEACHTEN:
UPDATE UMFANG DER PLANAUSKUNFT

Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)

(8) Sprengungen in Schutzzonen von TK-Anlagen sind nur mit Wissen der regional zuständigen Service-Mitarbeiter und nach deren Angaben durchzuführen! Eine Beschädigung muss ausgeschlossen werden.

(9) Müssen TK-Anlagen im Zuge von Arbeiten vorübergehend frei gelegt werden, so sind sie für die Dauer des Freiliegens wirksam vor Beschädigungen zu schützen. Um Beschädigungen an den Bauteilen im weiterführenden Versorgungsnetz zu verhindern, muss der Bauausführende seine Arbeiten so ausrichten, dass die Versorgungslinien weder durch Last noch durch Zug (Innenleiterzurückziehung) beschädigt werden.

(10) In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die vorherige Lage und der ursprünglich vorgefundene Zustand der TK-Anlage bestmöglich wiederherzustellen. Verrohrungen, Schutzabdeckungen und Trassenwarnband sind wieder herzustellen. Beim Schließen des Grabens ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers zu verfüllen und zu verdichten. Das Kabel ist auf einer 10 cm hohen, verdichteten, glatten Schicht aus loser, steinfreier Erde aufzubringen. Die neue Schicht über dem Kabel ist zunächst vorsichtig mit einem hölzernen Flachstampfer zu verdichten. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinbau nicht eignet, ist gesiebter Sand zu verwenden.

(11) Auf freiliegenden oder freigelegten Telekommunikationskabeln ist grundsätzlich nichts abzustellen.

(12) Bei Erdarbeiten ist die ausführende Firma oder Person verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden, um einer Beschädigung von TK-Anlagen vorzubeugen.

(13) Die Anwesenheit eines Beauftragten des Betreibers an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden. Der Aufgrabende ist weiterhin voll verantwortlich. Der Beauftragte des Betreibers hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabungen durchführenden Firma.

(14) Kennzeichnung und Vermarkungseinrichtungen (wie z.B. Kabelmerksteine, -pflöcke, -scheiben oder -pfähle und eingegrabene Elektronik-Marker) sind Bestandteile der TK-Anlagen. Sie sind wichtige Fixpunkte für die Vermessung und für das wieder Auffinden der TK-Anlagen im Störungsfall. Oberirdische Vermarkungselemente müssen ständig sichtbar und zugänglich gehalten werden.

(15) Jede unbeabsichtigte Freilegung von TK-Anlagen des Betreibers ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Freigelegte Kabel sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit unbeabsichtigt freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten des Betreibers einzustellen.

Besonderheiten Vodafone

(1) Beim Vorhandensein von **HDD-Bohrungen** (Spülbohrungen) in den Betreiber-Plänen ist von Ihnen das entsprechende Bohrprotokoll bei der Planauskunft unter Angabe der Anfragenummer und der HDD-Kennung (SBW-Nr.) anzufordern, da Abweichungen von der Regelverlegetiefe vorliegen.

(2) Die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung der Trassen) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationsanlagen. Alle Maße sind in Metern vermerkt.

(3) Zu in den Plänen angegebenen Messpunkten können die Koordinatentabellen bei Vodafone unter Angabe der Anfragenummer abgerufen werden.

(4) **Nano-Trench®** stellt eine Sonderbauweise dar, mit einer Verlegung von Glasfasern in Mindertiefe. Je nach Straßenaufbau werden Tiefen von 6 - 10 cm erreicht.

Sitz der Unternehmen:

Vodafone GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf
Postfach: D-40543 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:
Philippe Rogge (Vorsitzender), Anna Dimitrova, Marcel de Groot, Tanja Richter, Alexander Saul, Carmen Velthuis, Felicitas von Kyaw
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Frank Rövekamp

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062
WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957

Vodafone West GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:
Marcel de Groot, Carmen Velthuis, Ulrich Irnich
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stefanie Reichel

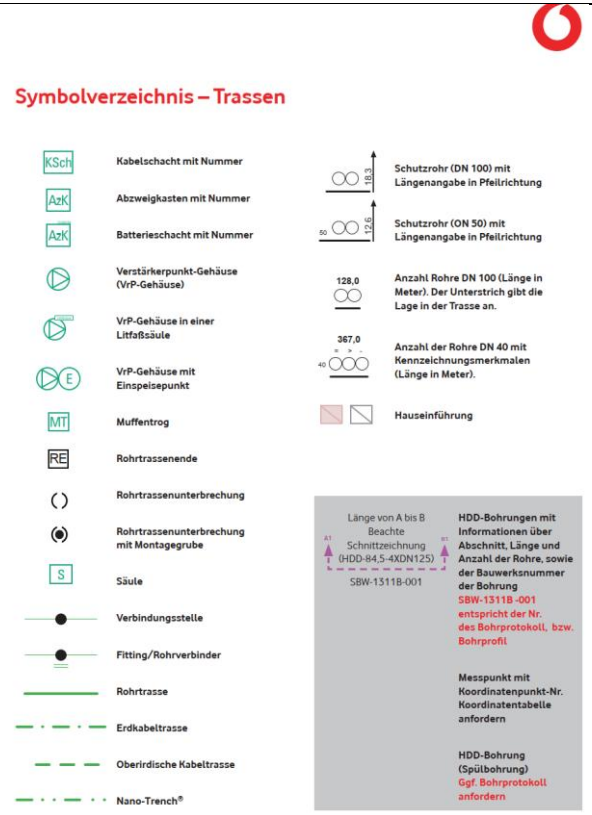
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209
Steuernummer: 103/5700/2180

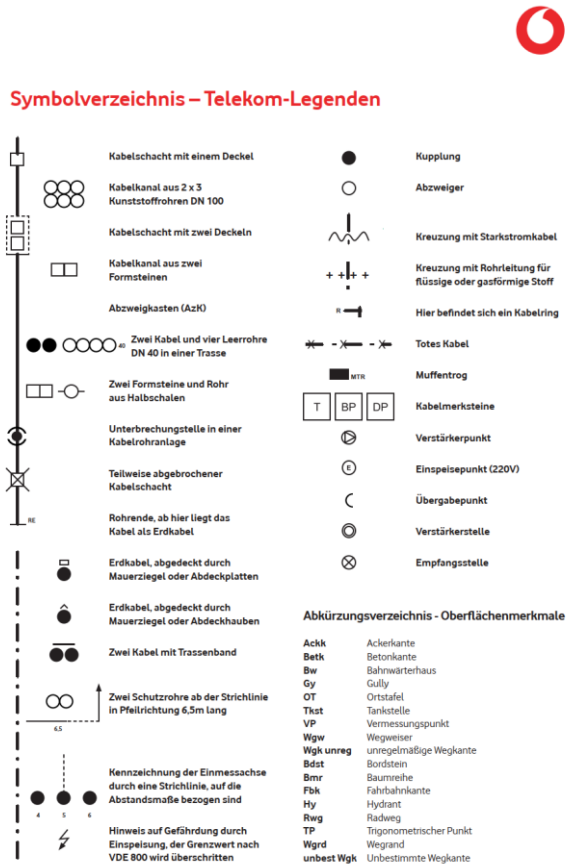
Vodafone Deutschland GmbH
Betastr. 6-8
D-85774 Unterföhring

Geschäftsführer:innen:
Marcel de Groot, Carmen Velthuis

Sitz der Gesellschaft: Unterföhring,
Amtsgericht München, HRB 145 837

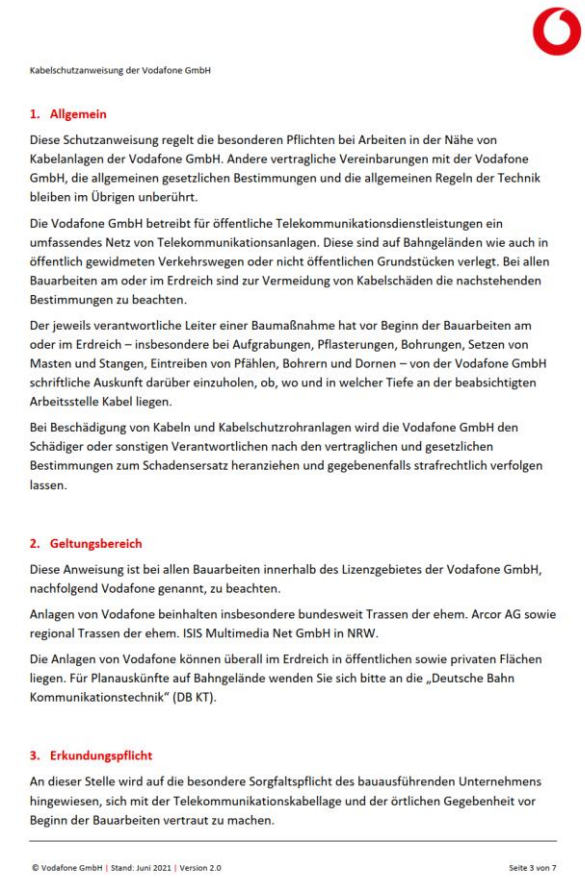
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
54.3.4 Anlage 3: Kabelschutzanweisung (oberirdisch)		
	Die Kabelschutzanweisung wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Inhalt 1. Allgemein ... 3 2. Geltungsbereich ... 3 3. Erkundungspflicht ... 3 4. Planwerk/Trassenauskunft ... 4 5. Lage der Fremdanlagen ... 4 6. Bauausführung/Freischachten ... 5 7. Verfüllen des Kabelgrabens ... 6 8. Sicherung der freigelegten Kabel und Kabelschutzrohre ... 7 9. Biegeradien der Kabel ... 7 10. Temperaturbereich ... 7 11. Anzeige von Beschädigungen ... 7 Aufgrund der besseren Lesbarkeit verwenden wir in den folgenden Texten teilweise nur die männliche Form. Selbstverständlich richtet sich der Inhalt gleichermaßen an weibliche, männliche sowie diverse Interessenten oder auch Interessenten in der Form einer juristischen Person. © Vodafone \| Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH \| Stand: Juni 2021 \| Seite 2 von 7		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
		

Kabelschutzanweisung der Vodafone GmbH

1. Allgemein

Diese Schutzanweisung regelt die besonderen Pflichten bei Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der Vodafone GmbH. Andere vertragliche Vereinbarungen mit der Vodafone GmbH, die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und die allgemeinen Regeln der Technik bleiben im Übrigen unberührt.

Die Vodafone GmbH betreibt für öffentliche Telekommunikationsdienstleistungen ein umfassendes Netz von Telekommunikationsanlagen. Diese sind auf Bahngeländen wie auch in öffentlich gewidmeten Verkehrswegen oder nicht öffentlichen Grundstücken verlegt. Bei allen Bauarbeiten am oder im Erdreich sind zur Vermeidung von Kabelschäden die nachstehenden Bestimmungen zu beachten.

Der jeweils verantwortliche Leiter einer Baumaßnahme hat vor Beginn der Bauarbeiten am oder im Erdreich – insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen – von der Vodafone GmbH schriftliche Auskunft darüber einzuholen, ob, wo und in welcher Tiefe an der beabsichtigten Arbeitsstelle Kabel liegen.

Bei Beschädigung von Kabeln und Kabelschutzrohranlagen wird die Vodafone GmbH den Schädiger oder sonstigen Verantwortlichen nach den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz heranziehen und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgen lassen.

2. Geltungsbereich

Diese Anweisung ist bei allen Bauarbeiten innerhalb des Lizenzgebietes der Vodafone GmbH, nachfolgend Vodafone genannt, zu beachten.

Anlagen von Vodafone beinhalten insbesondere bundesweit Trassen der ehem. Arcor AG sowie regional Trassen der ehem. ISIS Multimedia Net GmbH in NRW.

Die Anlagen von Vodafone können überall im Erdreich in öffentlichen sowie privaten Flächen liegen. Für Planauskünfte auf Bahngelände wenden Sie sich bitte an die „Deutsche Bahn Kommunikationstechnik" (DB KT).

3. Erkundungspflicht

An dieser Stelle wird auf die besondere Sorgfaltspflicht des bauausführenden Unternehmens hingewiesen, sich mit der Telekommunikationskabellage und der örtlichen Gegebenheit vor Beginn der Bauarbeiten vertraut zu machen.

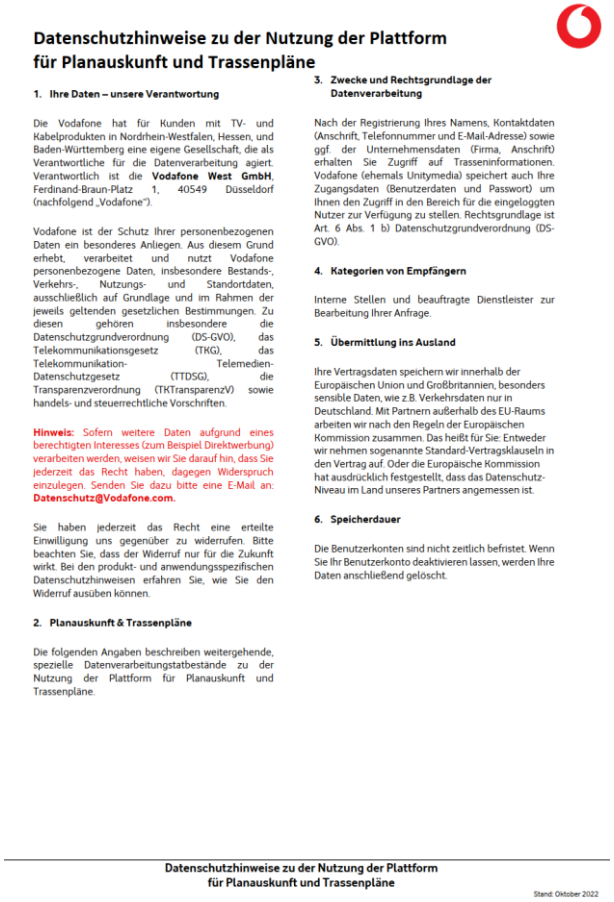
© Vodafone GmbH | Stand: Juni 2021 | Version 2.0

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
 Kabelschutzanweisung der Vodafone GmbH Jeder, der beabsichtigt, Hoch- und/oder Tiefbauarbeiten durchzuführen, hat die Erkundungs- und Sicherungspflicht nach DVGW-Regelwerk GW 315, DIN 18 300 und VBG 37 § 16 einzuhalten. Er muss vor Durchführung der Arbeiten Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Fernmeldeanlagen einholen. Weiterhin hat die bauausführende Firma die Pflicht, sich durch fachgerechte Erkundungs-maßnahmen wie Ortung, Querschläge, Suchschlitze o.Ä. über die tatsächliche Lage der im Baubereich vorhandenen Versorgungsanlagen Gewissheit zu verschaffen. **4. Planwerk/Trassenauskunft** Die Telekommunikationskabel wurden in den beiliegenden Lageplänen eingezeichnet bzw. eingetragen. Die in den Lageplänen eingetragenen Telekommunikations-Kabellagen dienen zur Orientierung und sind zur Maßentnahme nicht geeignet, z.B. aufgrund von Niveauänderungen. Der beabsichtigte Bereich der Erdarbeiten ist von dem bauausführenden Unternehmen für die Trassenauskunft exakt einzugrenzen und nicht zu verändern. Bei Ausweitung des Arbeitsbereiches ist eine erweiterte Trassenauskunft notwendig. **5. Lage der Fremdanlagen** Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass Fernmeldekabel in Kabelschutzrohren mit einer Überdeckung von 0,4 bis 0,8 m verlegt worden sind. Eine abweichende – insbesondere geringere – Überdeckung ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen infolge nachträglicher Veränderung der Deckung und aus anderen Gründen möglich. Mit Abweichungen in der Örtlichkeit von den im Planwerk angegebenen Maßen muss gerechnet werden. Die in den Bestandsplänen angegebenen Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung der Anlagen. Eventuell zwischenzeitlich vorgenommene Fluchtlinien- und Niveauänderungen müssen von demjenigen, der die Bauarbeiten ausführt, unbedingt berücksichtigt werden. Bei einer festgestellten Differenz zwischen der Kabellage und dem Kabellageplan oder bei einer Änderung des Trassenverlaufs ist die zuständige Regionalniederlassung der Vodafone schriftlich zu informieren. Die Lage der Kabelanlage/Kabelschutzrohranlage im Erdreich kann durch ein Trassenwarnband gekennzeichnet sein. Trassenwarnbänder liegen im Regelfall ca. 30 bis 40 cm über dem Scheitel der Kabelanlage/Kabelschutzrohranlage. Die wesentliche Aufgabe der Trassenwarnbänder besteht darin, auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam zu machen; sie erfüllen keine mechanische Schutzwirkung. © Vodafone GmbH \| Stand: Juni 2021 \| Version 2.0 Seite 4 von 7		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
 Kabelschutzanweisung der Vodafone GmbH Kabelmerkzeichen (Steine, auch Kugelmarker o.Ä.) sind vor dem Ausheben einzumessen. Ausgehobene Kabelmerkzeichen und abgehobene Kabelhauben sind zur Wiederverwendung seitlich zu lagern und nach Beendigung der Bauarbeiten entsprechend der ursprünglichen Lage wieder einzubauen. Darüber hinaus ist es immer erforderlich, auf den anliegenden Grundstücken festzustellen, ob Hausanschlüsse bestehen, da diese nicht in jedem Falle im Planwerk erfasst sind. Die Lage der Einführungsstellen der Hausanschlüsse gibt nicht immer einen Hinweis auf den Verlauf der Hausanschlussleitung. Erdverlegte Kabel sind in Einzelfällen auch möglich. **6. Bauausführung/Freischachten** Die Kabelschutzrohr- und Schachtanlagen dürfen nur in Handschachtung freigelegt werden. Die freigelegten Anlagen sind vor jeder Beschädigung zu schützen und gegen Lageveränderung fachgerecht zu sichern. Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln ist ein so großer Abstand zu wahren und so zu arbeiten, dass Beschädigungen von vorhandenen Kabeln ausgeschlossen sind. Die unbeabsichtigte oder unvermutete Freilegung von Kabeln ist der örtlich zuständigen Regional-niederlassung von Vodafone unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Zu den Anlagen von Vodafone sind mind. 0,3 m Parallelabstand einzuhalten. Mit den Arbeiten in der Nähe der Anlagen von Vodafone darf das bauausführende Unternehmen erst beginnen, wenn die Kabel-/Trassenlage zweifelsfrei feststeht. Kann diese nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ist die genaue Lage mittels geeigneter Kabel- und Leitungstechnik bzw. Suchschlitzen (Suchgräben) zu ermitteln. Maschinenaushub ist nur bei Kenntnis der genauen Kabelanlage/Kabelschutzrohranlage zulässig. Ab einem Abstand von 40 cm zur Oberkante der Anlage ist nur Handarbeit zulässig. Bei der Errichtung von Fundamenten, Mauern oder Ähnlichem dürfen Kabel und deren Schutzrohre nicht eingemauert oder einbetoniert werden. In der Nähe der Kabel muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Pickel dürfen bereits ab 30 cm Abstand vom Kabel nicht mehr eingesetzt werden; ab 10 cm Abstand dürfen keine scharfen Werkzeuge verwendet werden. Arbeiten Baumaschinen (z.B. Bagger, Radlader usw.) in einem Abstand von weniger als 5 m zu den Kabeln, so muss ständig ein Mitarbeiter des bauausführenden Unternehmens zur Einweisung des Maschinenbedieners anwesend sein. Generell ist beim Freilegen von Kabelanlagen/Kabelschutzrohranlagen äußerste Vorsicht geboten. Fernmeldekabel können Fernspeisespannungen von bis zu 300 V führen. Besondere Vorsicht ist beim Freilegen von Starkstromkabeln geboten, da bei Kabelbeschädigungen Lebensgefahr besteht. © Vodafone GmbH \| Stand: Juni 2021 \| Version 2.0 Seite 5 von 7		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
 Bei einer Beschädigung von Telekommunikationskabeln, die auf dem Außenmantel mit einer Lichtwelle (~) gekennzeichnet sind (Glasfaserkabel), ist Vorsicht geboten. Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Gefährdung des Auges kommen. Das Eintreiben von Pfählen, Bohrern, Dornen und anderen Gegenständen, durch die Kabel beschädigt werden könnten, ist 30 cm beiderseits der Kabel verboten, bis zu 1 m beiderseits der Kabel nur bis zu 50 cm Tiefe zulässig. Hier sind nur maximal 50 cm lange Pfähle, Bohrer und Dorne oder solche mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel zu verwenden, der von der Spitze höchstens 50 cm entfernt ist. Das Öffnen der Schutzrohre darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigentümers erfolgen. Sollte eine Öffnung/Trennung der Schutzrohrtrasse erforderlich werden, ist die Rohrtrasse mit dafür zugelassenem Material wieder zu verschließen bzw. wieder zu verbinden. Danach ist eine Kalibrierung der betroffenen Rohranlage gem. geltenden VF-Richtlinien durchzuführen. Dafür besteht eine Dokumentationspflicht! **7. Verfüllen des Kabelgrabens** Das Verfüllen der Kabelgräben und Muffengruben hat nach geltenden anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung weiterer landes- und kommunalspezifischer Regelungen zu erfolgen. Beim Verfüllen des Kabelgrabens darf das Einfüllmaterial nicht auf freihängende Kabel geworfen werden. Der Boden unterhalb der Kabelanlage ist sorgfältig zu verdichten und die Sohle des Grabens ist eben herzustellen. Die Kabelanlage muss auf steinfreiem Boden glatt aufliegen. Ferner ist zu beachten, dass das Verfüllen der Leitungszone per Hand zu erfolgen hat (Leitungszone = Grabensohle bis 10 cm über Kabel- bzw. Rohrscheitel). Der Füllboden darf im Bereich der Leitungszone eine max. Korngröße von ≤ 2 mm aufweisen. Oberhalb der Leitungszone kann das lagenweise Verfüllen des Grabens und das Verdichten des Verfüllmaterials mit angemessener Sorgfalt maschinell erfolgen. Setzungen des Bauwerks müssen möglich sein, ohne dass eine Beschädigung des Kabels eintreten kann. Vor Verfüllen das Kabelgrabens ist das Kabel durch ein Kabelwarnband mit Aufschrift „Vodafone“ zu sichern. Das Kabelwarnband muss ca. 30 cm bis 40 cm über dem Kabel verlegt werden. 		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
 Kabelschutzanweisung der Vodafone GmbH **8. Sicherung der freigelegten Kabel und Kabelschutzrohre** Kabel und Kabelschutzrohre dürfen nicht frei hängen. Sie sind in Abständen von höchstens 1 m zu unterfangen. Dabei muss, um unzulässige Zugbeanspruchungen auszuschließen, die Trassenlinie erhalten bleiben. Freigelegte Kabel sind von dem bauausführenden Unternehmen zu sichern und durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Ein Umlegen von freigelegten Kabeln ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Vodafone zulässig. Eine Lageveränderung ist zu dokumentieren und von Vodafone auszuhändigen. **9. Biegeradien der Kabel** Durch starke Knicke oder Quetschungen werden Kabel unbrauchbar. Lässt sich das Biegen eines Kabels nicht vermeiden, gelten für den Biegeradius die in den Listen der freigegebenen Kabel genannten, typenbezogenen Werte aus den Datenblättern der Hersteller. Fehlt ein solcher Wert oder ist ein Kabel nicht eindeutig zuzuordnen, darf ein Biegeradius von mindestens dem zwanzigfachen Kabeldurchmesser nicht unterschritten werden. **10. Temperaturbereich** Beim Legen, Umlegen und Verschwenken von Kabeln und Kabelschutzrohren sind die zulässigen Temperaturbereiche zu beachten. Sie sind vom Kabelaufbau, insbesondere von den Werkstoffen abhängig und beziehen sich auf die Kabeleigentemperatur und nicht auf die Umgebungstemperatur. **11. Anzeige von Beschädigungen** Bei Freilegung von Kabelanlagen oder Beschädigungen von Kabeln wenden Sie sich bitte an unsere Technik-Hotline unter der Telefonnummer: 0800 / 5872020 © Vodafone GmbH \| Stand: Juni 2021 \| Version 2.0 Seite 7 von 7		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
54.3.5 Anlage 4: Datenschutzhinweise		
	Die Datenschutzhinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Datenschutzhinweise zu der Nutzung der Plattform für Planauskunft und Trassenpläne

1. Ihre Daten – unsere Verantwortung

Die Vodafone hat für Kunden mit TV- und Kabelprodukten in Nordrhein-Westfalen, Hessen, und Baden-Württemberg eine eigene Gesellschaft, die als Verantwortliche für die Datenverarbeitung agiert. Verantwortlich ist die **Vodafone West GmbH**, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf (nachfolgend „Vodafone").

Vodafone ist der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ein besonderes Anliegen. Aus diesem Grund erhebt, verarbeitet und nutzt Vodafone personenbezogene Daten, insbesondere Bestands-, Verkehrs-, Nutzungs- und Standortdaten, ausschließlich auf Grundlage und im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Zu diesen gehören insbesondere die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), das Telekommunikationsgesetz (TKG), das Telekommunikation- Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG), die Transparenzverordnung (TKTransparenzV) sowie handels- und steuerrechtliche Vorschriften.

Hinweis: Sofern weitere Daten aufgrund eines berechtigten Interesses (zum Beispiel Direktwerbung) verarbeiten werden, weisen wir Sie darauf hin, dass Sie jederzeit das Recht haben, dagegen Widerspruch einzulegen. Senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: **Datenschutz@Vodafone.com.**

Sie haben jederzeit das Recht eine erteilte Einwilligung uns gegenüber zu widerrufen. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf nur für die Zukunft wirkt. Bei den produkt- und anwendungsspezifischen Datenschutzhinweisen erfahren Sie, wie Sie den Widerruf ausüben können.

2. Planauskunft & Trassenpläne

Die folgenden Angaben beschreiben weitergehende, spezielle Datenverarbeitungstatbestände zu der Nutzung der Plattform für Planauskunft und Trassenpläne.

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Nach der Registrierung Ihres Namens, Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) sowie ggf. der Unternehmensdaten (Firma, Anschrift) erhalten Sie Zugriff auf Trasseninformationen. Vodafone (ehemals Unitymedia) speichert auch Ihre Zugangsdaten (Benutzerdaten und Passwort) um Ihnen den Zugriff in den Bereich für die eingeloggten Nutzer zur Verfügung zu stellen. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO).

4. Kategorien von Empfängern

Interne Stellen und beauftragte Dienstleister zur Bearbeitung Ihrer Anfrage.

5. Übermittlung ins Ausland

Ihre Vertragsdaten speichern wir innerhalb der Europäischen Union und Großbritannien, besonders sensible Daten, wie z.B. Verkehrsdaten nur in Deutschland. Mit Partnern außerhalb des EU-Raums arbeiten wir nach den Regeln der Europäischen Kommission zusammen. Das heißt für Sie: Entweder wir nehmen sogenannte Standard-Vertragsklauseln in den Vertrag auf. Oder die Europäische Kommission hat ausdrücklich festgestellt, dass das Datenschutz-Niveau im Land unseres Partners angemessen ist.

6. Speicherdauer

Die Benutzerkonten sind nicht zeitlich befristet. Wenn Sie Ihr Benutzerkonto deaktivieren lassen, werden Ihre Daten anschließend gelöscht.

Datenschutzhinweise zu der Nutzung der Plattform für Planauskunft und Trassenpläne

Stand: Oktober 2022

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
		

Datenschutzhinweise zu der Nutzung der Plattform für Planauskunft und Trassenpläne

7. Recht auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung, Löschung

Ihnen steht nach Art. 15 DS-GVO ein Auskunftsrecht bezüglich der über Sie gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger sowie des Zweckes der Speicherung zu. Sollten Sie eine solche Auskunft wünschen, wenden Sie sich entweder postalisch an u.s. Kontaktadresse oder per E-Mail unter Angabe der gewünschten Informationen sowie Ihres Namens und Ihrer Kundennummer an Datenschutz@Vodafone.com.

Sie können jederzeit Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, Einschränkung nach Art. 18 DS-GVO oder Löschung nach Art. 17 DS-GVO Ihrer Daten verlangen. Für Auskünfte über die gespeicherten Daten sowie zur Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer Daten wenden Sie sich bitte postalisch an u.s. Kontaktadresse oder per E-Mail unter Angabe der gewünschten Informationen sowie Ihres Namens und Ihrer Kundennummer an Datenschutz@Vodafone.com.

8. Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörde

Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 77 DS-GVO, insbesondere in dem Mitgliedstaat Ihres Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, zu, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt. Zu Fragen/Beschwerden rund um den Bereich Telekommunikation können Sie Ihre Beschwerde an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), Husarenstraße 30 in 53117 Bonn richten. Für Fragen/Beschwerden zu übrigen Themen (Internetauftritt etc.) können Sie die Anfrage an die Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationssicherheit in Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44 in 40102 Düsseldorf richten.

9. Kontaktdaten Datenschutzbeauftragter

Kunden und Interessenten in NRW, Hessen und Baden-Württemberg:

Vodafone West GmbH
Stephan Wrona (Datenschutzbeauftragter)
Ferdinand-Braun-Platz 1
40549 Düsseldorf
E-Mail: Datenschutz@Vodafone.com

Datenschutzhinweise zu der Nutzung der Plattform für Planauskunft und Trassenpläne

Stand: Oktober 2022

55 WASSERLEITUNGSZWECKVERBAND NEFFELTAL		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
56 WESTNETZ GMBH: 110-KV HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN (DRW-S-LG-TM)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
57 WESTNETZ GMBH: REGIONALZENTRUM WESTLICHES RHEINLAND, NETZPLANUNG – DRW-F-WP-DN (STANDORT DÜREN)		
57.1 Eingabe vom 17.10.2023		
57.1.1 Keine Bedenken		
diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder-, Mittel-, und Hochspannungsnetz bis zur 110-kV-Spannungsebene. Gegen die Planungen der Gemeinde Nörvenich bestehen unsererseits keine Bedenken, da von uns betreute Versorgungsanlagen nicht betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
57.2 Eingabe vom 02.09.2024		
57.2.1 Keine Bedenken		
diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder-, Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene. Gegen die Planungen der Gemeinde Nörvenich bestehen unsererseits keine Bedenken, da von uns betreute Versorgungsanlagen nicht betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
58 WVER – WASSERVERBAND EIFEL-RUR (AUFGABENBEREICH LIEGENSCHAFTEN)		
58.1 Eingabe vom 29.09.2023		
58.1.1 Verweis auf Anlage		
Siehe Anlage	Die Anlage wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 58.2 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
58.2 Eingabe vom 27.09.2023		
58.2.1 Keine Bedenken		
der betroffene Bereich befindet sich außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel – Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
58.3 Eingabe vom 27.08.2024		
58.3.1 Verweis auf Anlage		
Siehe Anlage	Die Anlage wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 58.4 dieser Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
58.4 Eingabe vom 26.08.2024		
58.4.1 Keine Bedenken		
der betroffene Bereich liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel – Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.